

## Fontes Minores XIII

# **Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte**



Neue Folge

Herausgegeben von Dieter Simon  
im Auftrag der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

## **Band 3**

# Fontes Minores XIII

---

Herausgegeben von Wolfram Brandes

DE GRUYTER

Das Projekt „Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen“ wird als Vorhaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Rahmen des Akademieprogramms von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Hessen gefördert.

ISBN 978-3-11-072791-3

e-ISBN (PDF) 978-3-11-072947-4

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-072954-2

ISSN 1866-962X

**Library of Congress Control Number:** 2021932116

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Printing & binding: CPI books GmbH, Leck

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)



In memoriam Ludwig Burgmann



# Vorwort

Am 31.12.2020 wird das Frankfurter Forschungsprojekt „Edition und Bearbeitung byzantinischer Rechtsquellen“ der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen ersatzlos geschlossen. Für die internationale (und deutsche) byzantinistische Rechtsgeschichte ist dies ein schwerer Schlag. Allerdings haben derartige Akademieunternehmungen stets eine beschränkte Lebensdauer, so dass man rückblickend dankbar anerkennen muss, dass die Göttinger Akademie (bzw. die Union der Akademien Deutschlands) eine sehr lange Zeit die Finanzierung gewährleistet hat.

Vermutlich ist dieser Band der *Fontes Minores* der letzte, auch wenn in der Reihe *Forschungen zur Byzantinischen Rechtsgeschichte. Neue Folge* (bei De Gruyter) noch einige Bände erscheinen werden.

Dass dieser Band viele Beiträge von Dieter Simon, dem Begründer des Projektes und stetem *spiritus rector*, enthält, darf nicht verwundern, zeigt doch auch dieser Umstand, in welcher umfassender Art und Weise Simon die internationale byzantinistische Rechtsgeschichte prägte und in umfangreicher Weise dominierte.

Weitere Beiträge verdanken wir guten Freunden und engen Kollegen (Antonia Giannouli, Daphne Penna, Bernard Stolte, Marios Tantalos, Silvia Neye sowie Pierangelo Buongiorno und Alice Cherchi). Ein Vortrag von Andreas Schminck (†), den er wegen seines Todes nicht mehr zum Druck befördern konnte, wurde wegen seiner wissenschaftlichen Bedeutung aufgenommen.

Zwei Beiträge (Andreas Gkoutzioukostas, Valerio Massimo Minale<sup>1</sup>) stammen aus den Vorträgen der Table ronde „Crimes against the State and the Church“ (organisiert von W. Brandes) auf dem 23. Internationalen Kongress für Byzantinische Studien (Belgrad, 22.–27. August 2016). Der Vortrag des Herausgebers dieses Bandes erschien bereits an anderer Stelle.<sup>2</sup>

Dieser Band ist dem Andenken an Ludwig Burgmann gewidmet, dem die byzantinistische Rechtsgeschichte so viel verdankt.<sup>3</sup>

Wolfram Brandes

---

<sup>1</sup> Inzwischen erschien eine italienische Version seines Aufsatzes: *Elementi giuridici nel Digenes Akritas. L'eroe e le donne*, in: *Lo spazio della donna nel mondo antico*, a cura di M. DEL TUFO/F. LUCREZI. Napoli 2019, 107–123.

<sup>2</sup> Eine Verschwörung gegen Justinian im Jahre 562 und Johannes Malalas, in: LAURA CARRARA/MISCHA MEIER/CHRISTINE RADTKI-JANSEN (Hgg.), *Die Weltchronik des Johannes Malalas. Quellenfragen* (Malalas Studien 2). Stuttgart 2017, 357–392.

<sup>3</sup> Man vergleiche nur den Nachdruck seiner einschlägigen Aufsätze in diesen drei Bänden: L. BURG-MANN, *Ausgewählte Aufsätze zur byzantinischen Rechtsgeschichte* (FBR 33). Frankfurt 2015; DERS., *Aufsätze zur byzantinischen Rechtsgeschichte*, I–II (FBR 36/1–2). Frankfurt 2018 (zusammen 1219 Druckseiten!).



# Ludwig Burgmann

## (14. 4. 1948 – 28. 8. 2019)

Wir trauern um Ludwig Burgmann. Sein Tod kam nicht überraschend, aber der Eintritt des Erwarteten mildert den Schmerz nicht, und der Verlust wiegt nicht geringer.

Der Weg, den Ludwig Burgmann zurücklegen musste, bis er erreicht hatte, was uns allen noch bevorsteht, war sehr lang, aber er hatte das große Glück, vielleicht das einzige wirklich ganz große Glück in seinem Leben, diesen Weg nicht allein gehen zu müssen. Er wurde von Freya begleitet, und zwar so begleitet, dass er diese liebevoll-nüchterne Umsicht und omipräsente Fürsorge als tägliches Geschenk empfunden haben muss.

Für diese große Tat, eine Tat tiefer Menschlichkeit, gebührt Dir, liebe Freya, ein Dank, der etwas weiterreichen sollte als ein bayerisches „Vergelt's Gott“. Gute Gründe, auch Ludwig Burgmanns dankbar zu gedenken, haben die meisten von uns – wobei ich zu jenen gehöre, die in der ersten Reihe stehen.

Einen winzigen Beitrag sehe ich darin, dass ich den vielerlei Bildern, die der facettenreiche Mann von sich in den Köpfen der Anwesenden hinterlassen hat, zwei weitere hinzufüge – nicht, um Ihre Bilder zu übermalen, sondern um sie zu ergänzen und zu festigen.

Ich denke an den Schwager, und ich denke an den Mitarbeiter und Kollegen.

Kennengelernt habe ich Ludwig Burgmann 1957. Da war er 9 Jahre alt und der kleine Bruder meiner 12 Jahre älteren Freundin Almut Burgmann. Die drei Schwestern meiner Freundin interessierten mich wesentlich mehr als der stille, etwas verschlossene und offensichtlich nicht kommunikationsfreudige Junge. Er war eben da und störte nicht.

Das änderte sich nicht wirklich, als er 1961 zu meinem Schwager mutierte. Da war er 13. Zwar kam er in den folgenden Jahren dann und wann zu uns nach München zu Besuch. Wir machten sogar 1964 zu dritt eine mehrwöchige Reise durch die Türkei, bei der ich immerhin entdeckte, dass er nicht nur sehr viel Witz und eine verblüffende Bildung besaß, sondern auch über einen, diesem Alter gewöhnlich fremden, heiteren Sarkasmus verfügte.

Aber er blieb doch der kleine Junge und Schüler, der sich von seinem promovierten Schwager erklären ließ, was Papyrologie ist, von sich aber nichts preisgab. Als er das Abitur gemacht hatte, das Studium der Altphilologie aufnahm und es mit einem weiteren Studium der Slawistik verknüpfte, um in Richtung vergleichende Sprachwissenschaft zu steuern, verschoben sich vor meinen Augen die Dinge.

Immer öfter sprachen wir bei familiären Zusammentreffen über die für mich allmählich sichtbar werdende Rechtsbyzantinistik, immer öfter verglichen wir belustigt unsere so verschiedenen Charaktere – hier der lebenslustig heitere, redefreudige und etwas oberflächliche Pfälzer, dort der ernste, etwas mundfaule, aber stets gedan-

kentief grabende Siegerländer. Und kamen zu dem Ergebnis, dass diese Schwägerchaft für uns beide ein Glücksfall gewesen sei.

Das ist so geblieben – und es verstärkte sich noch, als Ludwig eines Tages, natürlich ganz überraschend für die ebenso harmonisch wie asketisch wirkende Familie, eine temperamentvolle und unbefangene, junge und hübsche Frau, Freya, präsentierte, die von seinen Schwestern mit einer wohlwollend gemilderten Mischung aus Missmut und Misstrauen gemustert wurde.

Als ich einmal zufällig dazukam als er dieses schwarzhaarige Mädchen leidenschaftlich küsste, dachte ich: Er ist doch anders, als er scheint!

Noch war vom Mitarbeiter und Byzantinisten nichts zu sehen, und selbst als Ludwig und Freya 1974 nach Frankfurt kamen und in der Altkönigstrasse gegenüber der Wohnung von Dieter und Almut Quartier nahmen, geschah das ohne Vorstellung von dem, was später folgen sollte.

1973 hatte mir die DFG ein üppig ausgestattetes Projekt bewilligt, das sich dem wüsten und in Deutschland weithin nicht mehr gepflegten Raum der byzantinischen Rechtsquellen widmen sollte. Ludwig ergriff die Gelegenheit, in diesem Projekt sorgenfrei zu promovieren; aus Dankbarkeit wählte er ein rechtsbyzantinisches Thema, wobei wir beide davon ausgingen, dass dies ein einmaliger Ausflug sein würde, der sein Nachdenken über die vergleichende Sprachwissenschaft keineswegs verdrängen, sondern bereichern sollte.

Es kam dann alles ganz anders.

Auf ein glückliches und unbeschwertes Quinquennium folgte das fatale Jahr 1980. Ludwig hatte die kritische Edition der *Ecloga* fertiggestellt, ein vielbehandeltes Gesetzbuch aus dem Jahre 741. Die Arbeit war ein unüberholbar gebliebenes Meisterwerk, erstmals richtig datiert, unter Ausschöpfung der gesamten handschriftlichen Tradition, philologisch, kodikologisch und paläographisch makellos, einfühlsam übersetzt und für rechtshistorische Arbeit präzise aufbereitet.

Da eine Promotion bei den Juristen weder möglich noch beabsichtigt war, wandte sich Ludwig an den Münchner Ordinarius für Byzantinistik, einen Professor namens Armin Hohlweg, ein Mann von mäßigem Verstand, aber gebläht von professoraler Eitelkeit. Der Ignorant erklärte die Arbeit kurzerhand für ein bisschen besser als ausreichend und versperrte dem schwer erschütterten Burgmann mit seinem *cum laude*, dem *consilium abeundi*, wie Ludwig dies nannte, jedes weitere Nachdenken über den akademischen Raum.

In den drei Stunden, in denen wir das Resultat des Münchener Ausflugs besprachen, entschied sich Ludwig für das Projekt und wurde mein Mitarbeiter. Er platzierte sich vor seine lebenslang engste Freundin Marie Theres Fögen und vor seinen lebenslang engsten Feind Andreas Schminck und führte das DFG-Projekt zusammen mit seinem Schwager, der längst zu seinem Bewunderer geworden war, in die Göttinger Akademie.

Es folgten zwei Jahrzehnte einer unglaublich intensiven und fruchtbaren Arbeit, bei der die persönliche Forschung des Historikers und Philologen schließlich nur noch den kleineren Teil einnahm: Unermüdlich betreute und belehrte er die vom Projekt-

leiter eingeladenen Gäste und eingestellten Hilfskräfte. Jeder Text, der in den *Fontes Minores* publiziert wurde, musste erst durch den engen Flaschenhals seiner strengen philologischen und inhaltlichen Kritik, gleichgültig, ob es sich um ein dickes Werk, wie die Athanasiosedition von Simon und Troianos, oder um dicke Aufsätze, wie die Harmenopulos-Studien von Fögen, handelte.

Er führte die technisch-administrative Korrespondenz mit der Göttinger Akademie und realisierte die Idee, das Projekt nach Russland, Armenien und Georgien auszuweiten. Er beriet und betreute unsere griechischen, italienischen, französischen und englischen Gäste, sorgte sich um die Kontakte zu unseren niederländischen Partnern im Geiste gleichgesinnter Forscher und war zur Stelle, als der Gedanke auftauchte, sich um die arabischen Übersetzungen byzantinischer Rechtsbücher zu kümmern. Viele dieser zum größten Teil erstmalig in Angriff genommenen Vorhaben konnten aus den verschiedensten Gründen nicht zum anvisierten Ziel gebracht werden, aber große Taten wie die kritischen Editionen der russischen und arabischen *Ecloga*, sind geglückt.

Nebenbei hat er dem Projekt nicht nur sein wissenschaftliches Leben, sondern auch noch seine privaten Räume gewidmet. In der Altkönigstrasse richtete der Gelehrte, der auch ein begeisterter Koch war und nicht nur im Urlaub die Mitglieder seiner Familie bekochte, in seiner Wohnung die von ihm so genannte *Kantine* ein, in der sich wöchentlich einmal Mitarbeiter und Gäste des Projekts trafen und bei abwechslungsreichen Mahlzeiten ihre neuen und alten Probleme diskutierten.

Es ist mehr als erstaunlich, dass er neben all dem noch die Zeit fand, ein *opus magnum* zu verfassen, nämlich die Edition und Übersetzung der *Ecloga Basilicorum* I–X, ein Text, der durch seine beigegebenen Erläuterungen über das Können und die Geisteshaltung der byzantinischen Juristen des 12. Jahrhunderts mehr verrät als jeder andere – ein Umstand, der leider immer noch der Einsicht der Rechtsbyzantinisten bedarf.

Die gerade herausgebrachten, in drei Bänden zusammengefassten rechtsbyzantinistischen Aufsätze und Analysen<sup>1</sup> dokumentieren jetzt auch nach außen den von den Insidern schon immer bewunderten Überblick und die Schaffenskraft des Verstorbenen.

Schließlich hat er sich neben all diesen gelassen und mit großer innerer Heiterkeit erledigten, selbstgestellten Aufgaben, zusammen mit seinem der Byzantinistik fernstehenden Freund, dem Rechtstheoretiker Rainer Kiesow, auch noch mit Verve der Betreuung des von seinem Schwager entworfenen und herausgegebenen *Rechtshistorischen Journals* gewidmet. Die 20 von Kiesow und Fögen betreuten und publizierten Bände, die von der Community zuerst mit Befremden zur Kenntnis genommen, am Ende dann freilich mit Wehmut verabschiedet wurden, zeigen bis in die von seiner

---

1 L. BURGANN, *Ausgewählte Aufsätze zur byzantinischen Rechtsgeschichte* (FBR 33). Frankfurt am Main 2015, 466 S.; DERS., *Aufsätze zur byzantinischen Rechtsgeschichte*, I–II (FBR 36/1–2). Frankfurt am Main 2018, IX, 350 + IX, 403 S.

Schwester Jutta gefertigten Zeichnungen hinein die Spuren seines Esprits und seiner Sorgfalt. Es war nicht zuletzt seine aufmerksame und konzentrierte Teilnahme an den Redaktionssitzungen des RJ, die sein Verständnis für das Recht so schärfte, dass man ihn schließlich auch noch einen Rechtshistoriker hätte nennen können.

Das waren die 20 Jahre, in denen das Forschungsprojekt, das am Ende sein Projekt war, blühte und über die nationalen Grenzen hinaus Wirksamkeit entfaltete. Dass es dem Gelehrten mehr abverlangte als für ihn gut war, haben wir erst im Nachhinein gesehen.

2005, noch hatte niemand etwas von der heranschleichenden Krankheit bemerkt, sagte er auf meine Frage nach dem Stand der Dinge: „Ich war letzthin ziemlich viel allein“. Darin steckte kein Vorwurf – nur Trauer.

Tatsächlich hatte ihn sein Schwager schon längere Zeit zugunsten von Wahneideen über die praktische Relevanz rechtstheoretischer Besinnung und die Wirkkraft justizpolitischer Reformprojekte verlassen.

Seine wissenschaftliche Freundin, Marie Theres Fögen, verfolgte ihre, der Byzantinistik abholde Karriere in der Schweiz, der ihm in der Sache nächststehende Kollege Andreas Schminck, piesackte ihn lieber als mit ihm um die Sache zu ringen. Der gleichstarke Gesprächspartner fehlte, und seine jüngste, ihm für Fragen, die niemanden etwas angehen, stets zur Verfügung stehende jüngste Schwester Traute war plötzlich gestorben.

Er bekam einen Herzinfarkt und seine Kraft ließ nach.

2010, als ich wieder meine Routinefrage stellte, diesmal, weil ich wusste, dass er sie erwartete, sagte er nur: „Ich fürchte, für die Rechtsgeschichte ist es zu spät“. Damals wussten bereits alle, und er selbst ahnte es offensichtlich, dass ihn die Krankheit schon fest im Griff hatte.

Seine „Rechtsgeschichte“, die er zwar formal als eine „äußere“ geplant hatte, die aber doch sehr viel mehr sein sollte als ein sprödes Register der Überlieferung nach Art der *delineatio* des Zachariae von Lingenthal, blieb ungeschrieben und wird in absehbarer Zeit nicht geschrieben werden können – und wenn sie eines Tages geschrieben werden wird, dann sicher nicht in deutscher Sprache.

Denn das Forschungsprojekt, mein, sein Forschungsprojekt wird am 31.12.2020 geschlossen, und Rechtshistoriker, die sich für die byzantinische Rechtsgeschichte interessieren, gibt es hierzulande aus vielen Gründen nicht mehr.

Wir verabschieden uns also heute nicht nur von Ludwig Burgmann, sondern auch von einem kleinen Stück humanistischer Forschungskultur, die in dieser Form und dieser Rigidität an ihr geschichtliches Ende gekommen ist.

Das darf uns traurig stimmen, hat aber auch einen tröstlichen Hauch von Vollendung.

# Inhalt

## Abkürzungsverzeichnis — XV

Dieter Simon

### Anfang und Ende der byzantinischen Rechtsgeschichte — 1

Antonia Giannouli

### The *Synoptic Account of the Seven Ecumenical Councils*: Revisiting Hoeschel's version — 25

Andreas Gkoutzioukostas

### The conspiracy of Michael Traulos against Leo V: A critical approach to the primary sources and modern interpretations — 83

Valerio Massimo Minale

### Legal Elements in *Digenis Akritas* — 97

Daphne Penna

### The eleventh-century Byzantine jurist Nicaeus. His scholia on the *Basilica* laws and his connection to the *Meditatio de nudis pactis* — 111

Andreas Schminck †

### Thessalonizensische Jurisprudenz in der Palaiologenzeit — 133

Dieter Simon

### Zachariae von Lingenthal bei Contardo Ferrini — 143

Dieter Simon

### Antwort auf eine törichte Behauptung

(Απάντησις πρὸς τὸν λέγοντα κεκωλυμένον εἶναι τὸν ἐκ τριγενείας γάμον καὶ ἀσυγχώρητον) — 167

Dieter Simon & Silvia Neye

### Harmenopulos liest die *Peira* — 179

Bernard H. Stolte

### Praefatio to the *Basilica On-Line* — 239

Marios Th. Tantalos

**Ein Kommentar zur *Synopsis Pselli* des elften Jahrhunderts und seine Spuren — 265**

Dieter Simon

**Über einige Motive byzantinische Rechtsgeschichte zu studieren — 279**

Pierangelo Buongiorno & Alice Cherchi

**Riflessioni sul *senatus consultum Afinianum* e sull'*adoptio ex tribus maribus* — 289**

Dieter Simon

**Die Peira — 323**

**Handschriftenverzeichnis — 345**

**Quellenverzeichnis — 347**

# Abkürzungsverzeichnis

AB	Analecta Bollandiana
ACO	Acta conciliorum oecumenicorum
AE	L'année épigraphique
AHC	Annuario historiae conciliorum
Anekdotia I–III	G.E. HEIMBACH, <i>Ἀνέκδοτα</i> I–II. Leipzig 1838/1840 (Ndr. Aalen 1969); K.E. ZACHARIAE VON LINGENTHAL, <i>Ἀνέκδοτα</i> . Leipzig 1843 (Ndr. Aalen 1969)
Att.	<i>Michael Attaleiates, Πόνημα νομικόν</i> , ed. L. SGUTAS = ZEPOS, <i>IGR</i> VII, 409–497
B.	<i>Basilica</i> , edd. H.J. SCHELTEMA/N. VAN DER WAL/D. HOLWERDA
BHG	Bibliotheca Hagiographica Graeca
BIDR	Bullettino dell'Istituto di Diritto Romano
BMGS	Byzantine and Modern Greek Studies
BrevTheod.	<i>Theodoros Hermopolitanos, Breviarium Novellarum</i> , ed. ZACHARIÄ VON LINGENTHAL, <i>Ἀνέκδοτα</i> 1–165
BS	Basilikenscholien
Bsl.	Byzantinoslavica
BT	Basilikentext
Byz.	Byzantion
BZ	Byzantinische Zeitschrift
C.	<i>Codex Iustinianus</i> , ed. P. KRÜGER
CCSG	Corpus Christianorum, series Graeca
CFHB	Corpus fontium historiae Byzantinae
CIL	Corpus Inscriptionum Latinarum
CPG	Clavis patrum Graecorum
CSHB	Corpus scriptorum historiae Byzantinae
CTh.	<i>Codex Theodosianus</i> , ed. TH. MOMMSEN
D.	<i>Digesta</i> , ed. TH. MOMMSEN
DAIN/NOAILLES	A. DAIN/P. NOAILLES, <i>Les nouvelles de Léon VI le Sage</i> . Paris 1944
DÖLGER/WIRTH	F. DÖLGER, <i>Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453</i> , 3. Teil: <i>Regesten von 1204–1282</i> , 2. Aufl. bearbeitet von P. WIRTH. München 1977
DOP	Dumbarton Oaks Papers
DOT	Dumbarton Oaks Texts
EclBas	<i>Ecloga Basilicorum</i> , ed. L. BURGMANN
ÉO	Échos d'Orient
Epan.	<i>Epanagoge</i> , ed. ZACHARIAE VON LINGENTHAL (= ZEPOS, <i>IGR</i> II, 229–368, 410–427)
EpanA	<i>Epanagoge aucta</i> , ed. ZACHARIAE VON LINGENTHAL (= ZEPOS, <i>IGR</i> VI 49–216)
Epit.	<i>Epitome legum</i> , ed. ZACHARIAE VON LINGENTHAL (= ZEPOS, <i>IGR</i> IV, 261–585, 596–619)
FBR	Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte
FM	Fontes Minores
GRBS	Greek, Roman, and Byzantine Studies
H.	<i>Const. Harmenopuli Manuale legum sive Hexabiblos</i> , ed. G.E. HEIMBACH. Leipzig 1851 (Ndr. Aalen 1969)
I.	<i>Institutiones</i> , ed. P. KRÜGER

JÖB	Jahrbuch der Österreichischen Byzantinistik
JRS	Journal of Roman Studies
Lampe	G.W.H. LAMPE, <i>A Patristic Greek Lexicon</i> . Oxford 1961
Leunclavius, IGR	IOHANNES LEUNCLAVIUS, <i>Iuris Graeco-Romani tam canonici quam civilis Tomi duo</i> . Frankfurt am Main (Ndr. Franborough 1971)
LSJ	H.G. LIDDELL/R. SCOTT, <i>A Greek-English Lexicon</i> . Oxford 1983
MGH	Monumenta Germaniae Historica
N.	<i>Novellae</i> , edd. R. SCHÖLL/W. KRÖLL
NLeo	A. DAIN/P. NOAILLES, <i>Les nouvelles de Léon VI le Sage</i> . Paris 1944
NNDI	Novissimo digesto Italiano
ODB	<i>Oxford Dictionary of Byzantium</i> , ed. A. KAZHDAN. New York/Oxford 1991
P., Peira	<i>Peira</i> , ed. K.E. ZACHARIAE von Lingenthal (Ndr. in ZEPOS, IGR IV)
PG	J.-P. MIGNÉ, <i>Patrologiae cursus completus. Series Graeca</i> , I–CLXVI. Paris 1857/1866
PIR <sup>2</sup>	Prosopographia Imperii Romani saec. I, II, III, 2. Aufl.
PmbZ	Prosopographie der mittelbyzantinischen Zeit
Proch.	<i>Prochiron</i> , ed. K.E. ZACHARIAE VON LINGENTHAL (Ndr. in ZEPOS, IGR II)
RE	<i>Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft</i>
REB	Revue des études byzantines
RHBR	<i>Repertorium der Handschriften des byzantinischen Rechts</i> , Teil I: <i>Die Handschriften des weltlichen Rechts</i> (Nr. 1–327), hg. von L. BURGMANN/M.TH. FÖGEN/A. SCHMINCK/D. SIMON; Teil II: <i>Die Handschriften des kirchlichen Rechts 1</i> (Nr. 328–427), hg. von A. SCHMINCK/D. GETOV; Teil III: <i>Die Handschriften des kirchlichen Rechts 2</i> (Nr. 429–527) (FBR 20, 28, 34). Frankfurt am Main 1995/2010/2017
Rh.-P	G.A. RHALLES/M. POTLES, <i>Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων</i> , I–VI. Athen 1852/1859 (Ndr. Athen 1966)
Rhopai	F. SITZIA, <i>Le Rhopai. Pubblicato con i fondi dell'Ist. di storia del diritto romano e storia del diritto</i> . Napoli 1984
RIDA	Revue international des droits de l'antiquité
RISG	Rivista Italiana per le scienze giuridiche
RJ	Rechtshistorisches Journal
RKOR	T.C. LOUGHIS/ B. BLYSIDU/St. LAMPAKES, <i>Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 476 bis 565</i> . Nicosia 2005
SBM	<i>Synopsis Basilicorum maior</i> , ed. ZACHARIÄ VON LINGENTHAL (Ndr. in ZEPOS, IGR V)
SDHI	Studia et documenta historiae et iuris
SG	Subceciva Groningana
SMin.	<i>Synopsis minor</i> , ed. ZACHARIÄ VON LINGENTHAL (Ndr. in: ZEPOS, IGR VI)
Theod.	THEODOROS VON HERMUPOLIS, <i>Novellenbreviar</i> , ed. ZACHARIAE VON LINGENTHAL, <i>Ἀνέκδοτα</i> 1–165
Tipoukeitos	C. FERRINI/G. MERCATI/F. DÖLGER/S. HÖRMANN/E. SEIDL (eds), <i>ΤΙΠΟΥΚΕΙΤΟΣ sive librorum LX Basilicorum summarium</i> (Studi e testi 25, 51, 107, 179, 193). Rome 1914/1957
TLG	<i>Thesaurus Linguae Graecae</i>
TM	Travaux et Mémoires
Zachariae, Ἀνέκδοτα	C.E. ZACHARIAE, <i>Ἀνέκδοτα</i> (III). Leipzig 1843 (Ndr. Aalen 1969)
Zachariä, Coll.	C.E. ZACHARIAE A LINGENTHAL, <i>Collectio librorum juris Graeco-Romani ineditorum. Ecloga Leonis et Constantini. Epanagoge Basilii Leonis et Alexandri</i> . Leipzig 1852 (Ndr. in ZEPOS IGR II)

- Zachariä, Geschichte K.E. ZACHARIAE VON LINGENTHAL, *Geschichte des griechisch-römischen Rechts*. Berlin 1892 (Ndr. Aalen 1955)
- Zachariä, IGR C.E. ZACHARIAE VON LINGENTHAL, *Jus Graeco-Romanum*, I–VII. Leipzig 1856/1884
- Zepos, IGR J. und P. ZEPOS, *Jus Graecoromanum*, I–VIII. Athen 1931 (Ndr. Aalen 1962)
- ZPE Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik
- ZRVI Zbornik radova vizantološkog instituta
- ZSSRA Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung



Dieter Simon

# Anfang und Ende der byzantinischen Rechtsgeschichte

Sieht man sich, aus welchen Gründen auch immer, veranlasst, über den Beginn eines historischen Phänomens nachzudenken, gerät man schnell in die Versuchung sich mit der Philosophenweisheit aus der Affäre ziehen, dass jedem Anfang notwendig ein anderer vorausgegangen sei, so dass von „dem“ Anfang irgendwie nicht gesprochen werden könne. Dann muss eben entschieden und ein Anfang gemacht, d. h. hergestellt werden.

## I.

Worauf deutet jener, der den Ausdruck „byzantinisches Recht“ verwendet, ist die erste Auskunft, die man einem Fragesteller schuldig wäre. Und nachzuschauen hätte man vernünftigerweise bei den Byzantinern, die es schließlich am besten wissen müssen, wann und wie sie mit dem byzantinischen Recht begonnen und was sie überhaupt als solches bezeichnet haben. Und schon befindet man sich in größter Verlegenheit, weil die „Byzantiner“ es versäumt haben, sich als selbstbeschreibende Akteure in der Geschichte zu Wort zu melden.

Soviel wir wissen, hat sich weder der von uns als „Byzanz“ bezeichnete Staat, solange er existierte, als „Byzanz“ noch haben sich die Gesellschaft und ihre Individuen, solange es sie gab, als Byzantiner bezeichnet. Der Name „Byzanz“ wurde angeblich von einem deutschen Humanisten HIERONYMUS WOLF, der im 16. Jahrhundert, genau von 1515 bis 1580, gelebt hat und aus Oettingen in Bayern stammte, erfunden. Ob das zutrifft steht dahin. Sicher ist, dass WOLF 1557 eine Sammlung griechischer Geschichtsschreiber herausgegeben hat und dass diese Sammlung, weil sie den Na-

---

Die vorliegende Abhandlung verdankt ihre Entstehung der ehrenden Einladung der Athener Akademie der Wissenschaften, am 7. März 2018 bei einer Veranstaltung des Κέντρον Ερεύνης της Ιστορίας του Ελληνικού Δικαίου zu sprechen. Das Thema lautete: Βυζαντινά και Μεταβυζαντινά Δίκαιο: Τομές, συνέχειες και προεκτάσεις στη σύγχρονη νομική πραγματικότητα. Ich sollte „über ein Thema aus der Anfangszeit des byzantinischen Rechts“ referieren, verstand aber, dass ich „über das Thema des Anfangs des byzantinischen Rechts“ berichten sollte, worüber ich unter dem Gesichtspunkt der Periodisierung 30 Jahre zuvor schon einmal gehandelt hatte (D. SIMON, *Epochen der byzantinischen Rechtsgeschichte*, *Ius Commune* 15 [1988] 73–106). Also habe ich versucht, über das damals Gedachte erneut nachzudenken. Einen größeren Teil des hier gedruckten Textes habe ich dann in Athen unter dem Titel „Die Geburt des byzantinischen Rechts“ vorgetragen. Bei der Überarbeitung wurden die Fußnoten nachgetragen, denen hier entgegen meiner und überwiegender Übung hier die Aufgabe zuteilwurde, zur Weiterführung und Vertiefung anzuregen. Die für Nichtspezialisten bestimmte Diktion des Textes und die entsprechenden Beispiele wurden aber beibehalten.

men *Byzantina historia a Constantino Magno usque ad Constantinum postremum* trug, zum ersten gedruckten Nachweis dafür avancierte, dass ein Gelehrter für die Geschichte Konstantinopels den Ausdruck *Historia Byzantina* benutzte.

Warum der Oettinger Humanist für seine Sammlung diesen Namen wählte, hat er nicht verraten. Angeknüpft hat er jedenfalls an den Namen Byzantion, womit eine bis ins 4. vorchristliche Jahrhundert zurückzuverfolgende, griechische Siedlung bezeichnet wurde, die sich ca. 800 Jahre später, nämlich im 4. nachchristlichen Jahrhundert, als eine keineswegs unbedeutende Hafen- und Handelsstadt auf der europäischen Seite des Bosphorus darstellte. 330 p. C. gründete Konstantin der Große diese Stadt um, machte sie zu seiner Hauptresidenz. Sie galt alsbald, durchaus programmatisch, als Neu-Rom (Νέα Ρώμη) und hieß später nach ihrem Neu-Gründer Constantinopolis, womit der alte Name zwar nicht sofort obsolet war, aber doch nach und nach außer Gebrauch geriet. Die Einwohner von Byzantion nannten sich zu dieser Zeit keineswegs „Byzantiner“, sondern Ῥωμαῖοι, also Römer, wie es die meisten Bewohner des römischen Reiches nach 212 taten, als Caracalla allen Freien des Reiches das Bürgerrecht verliehen hatte.

Wenn also tatsächlich<sup>1</sup> HIERONYMUS WOLF, der von Hans Georg Beck zum Vater der deutschen Byzantinistik ernannt wurde<sup>2</sup>, den alten Namen Byzantion wieder ausgrub, wollte er vielleicht, was für einen guten Humanisten<sup>3</sup> nichts Ungewöhnliches gewesen wäre, einen Kontinuitätsfaden zum klassischen Griechenland spinnen. Vielleicht wollte er aber auch, wie schon vermutet wurde, das oströmische Imperium von der Geschichte des alten Rom und der des Heiligen römischen Reiches deutscher Nation separieren.<sup>4</sup>

---

1 Was durchaus zweifelhaft ist: Reinsch, hat auf eine 1481 von Costanzo da Ferrara gefertigte Porträtmedaille hingewiesen, auf der Mehmed II., der Eroberer, als *Byzantii Imperator* bezeichnet wird, was jedenfalls als „Herrscher von Byzanz“ gedeutet werden kann und dann zwar nicht beweist, dass Mehmet sich so bezeichnete, aber doch die Urheberschaft des Hieronymus Wolf nachdrücklich erschüttert, siehe D. R. REINSCH, *Defining Byzantine Culture*, in: *Byzantine Culture. Papers from the Conference „Byzantine Days of Istanbul“*, Mai 21–23 2010. Ankara 2014, 1–8. Zur Frage woher Costanzo da Ferrara seine Weisheit haben könnte, teilte mir Dimitra Karambula (Athen) folgendes mit: „Laonikos Chalkokondyles (1423–1490) bezeichnete in seinem Werk „Αποδείξεις Ιστοριών“ (der Jahre 1298–1463) den nach der Peloponnes geflohenen Johannes VIII. Palaiologos (1425–1448) als Βασιλέα Βυζαντίου (ο του Βυζαντίου Βασιλεύς). Chalkokondyles verfasste sein Werk in Italien, wohin er nach der Eroberung Konstantinopels geflohen war. Ein Italiener, der das Werk des Chalkokondyles kannte, könnte daher ohne weiteres Mehmed II. als βασιλεύς Βυζαντίου bezeichnet haben.“

2 H.-G. BECK, *Der Vater der deutschen Byzantinistik. Das Leben des Hieronymus Wolf von ihm selbst erzählt* (Miscellanea Byzantina Monacensia, 29). München 1984.

3 Wolf gewann Ansehen zunächst als Editor und Übersetzer von Isokrates und Demosthenes. Sein Corpus der byzantinischen Historiographie war die nicht selbstgewählte Frucht seiner Tätigkeit für die Augsburger Fugger, die in den Besitz einer Niketas Choniates-Handschrift gelangt waren, siehe BECK (wie Anm. 3), 155.

4 Siehe C. RAPP, Die Entstehungsgeschichte der Byzantinistik in Wien. Das Fremde im Eigenen, in: K.A. FRÖSCHL/K. ANTON/G.B. MÜLLER/T. OLECHOWSKI/B. SCHMIDT-LAUBER (Hgg.), *Reflexive Innensichten aus der Universität*. Wien 2015, 551–562.

Wie dem auch sei, jedenfalls ist seit dem frühen 19. Jahrhundert der Ausdruck Byzanz und Byzantiner für das oströmische Reich und seine Einwohner in der Historiographie geläufig geworden.<sup>5</sup>

## II.

Durch die onomasiologische Besinnung dürfen wir uns erst einmal legitimiert fühlen, von einem byzantinischen Reich zu reden und können von hier aus hoffnungsvoll nach dem byzantinischen Recht Ausschau halten, indem wir einmal unterstellen, das byzantinische Recht beginne mit dem byzantinischen Reich, weil „Recht“ doch immer, wenn auch gewiss zunächst nur vage und unbestimmt, mit Herrschaft, Staat, Ordnung, Macht und ähnlichen Begriffen in Zusammenhang gebracht wird.

Wann also beginnt das oströmische Reich? Es zeigt sich, dass wir etwas zu früh gehofft haben.

„Wo man Byzanz beginnen lässt, ist die erste Frage“. So lautet einer der Einleitungssätze, die HANS GEORG BECK seiner fulminanten Darstellung des byzantinischen Jahrtausends vorausgeschickt hat.<sup>6</sup> Womit er andeutete, dass er einerseits nicht von einem für alle sichtbaren, evidenten Ausgangspunkt ausgeht und dass er offenbar andererseits, wie die Wendung „beginnen lassen“ verrät, den Ausgangspunkt in gewissem Umfang in das fachgerechte Ermessen des jeweiligen Historikers stellte.

Tatsächlich bemerkt der Hamburger Byzantinist ATHANASIOS KAMBYLIS geradezu nebenbei, der Terminus „byzantinisch“ sei, „im Zusammenhang mit Literatur sowie mit allen Formen des staatlichen und kulturellen Lebens der Byzantiner“ üblich und angebracht, „in Verbindung mit ‚Sprache‘ dagegen ungeeignet und zu vermeiden“<sup>7</sup>, was ebenfalls auf eine gewisse Beliebigkeit der zeitlichen Verortung zu deuten scheint.<sup>8</sup> Ob man dies akzeptiert, hängt offenkundig davon ab, wie „die“ Geschichte als solche gedeutet wird, eine Frage, deren Beantwortung letztlich im erkenntnistheoretischen Bereich beheimatet ist.

Wo der Historiker einen Bruch, eine Epoche, einen Zeitabschnitt, einen Abschwung oder einen Aufschwung entdeckt, bestimmt sich am Ende danach, ob er Geschichte für einen naturhistorisch ablaufenden, realen Prozess hält, der energisch und zielgerichtet auf ein erlösendes oder apokalyptisches Ende zusteuert oder eher für

<sup>5</sup> Siehe die Arbeiten von George Finlay (1799–1875) und vgl. noch A. KAMBYLIS, Abriß der byzantinischen Literatur, in: H.-G. NESSELRATH (Hg.), *Einleitung in die griechische Philologie*. Wiesbaden 1997, 316–342, hier 319, der auch auf Ph. Labbé als Multiplikator hinweist.

<sup>6</sup> H.-G. BECK, *Das byzantinische Jahrtausend*. München 1978, 19 ff. Zur gleichen Frage und zum Ausdruck „byzantinisches Recht“ siehe auch L. BURGMANN, Griechisch-Römisches Recht, in: DERS., *Aufsätze zur byzantinischen Rechtsgeschichte*, II (FBR 36). Frankfurt am Main 2018, 377–392 (Erstveröffentlichung).

<sup>7</sup> Wie Anm. 6.

<sup>8</sup> Zu dieser Frage siehe auch, mit weiteren Beispielen, REINSCH (wie Anm. 2), 2 ff.

einen zyklischen Vorgang, in dem es die ewige Wiederkunft des Gleichen zu beobachten gilt oder aber – wie ich – für ein kontingentes Rauschen aus dem sich der Mensch artifizuell – mittels Zeitvorstellung und Zeitbegriff – konventionelle oder gelegentlich auch originelle Streifen ausschneidet.

Ich gehe also, wie manch anderer, davon aus, dass Perioden nicht realiter gegeben, sondern als von den Historikern und ihren Bedürfnissen konsensuell geformte Epochen zu betrachten sind, über deren Akzeptanz oder Verwerfung die sachliche Plausibilität der Wissensorganisation entscheidet. Anders gewendet: Epochen und ihre Etiketten sind nicht im historischen Material und dessen Erscheinungsformen vorgegeben, sondern stellen sich dar als Funktion der Interessen des Beobachters und der Ausrichtung seines Lichtkegels der Erkenntnis.

Wer seine Fragen am Leitgestirn Theologie ausrichtet, wird zu anderen Ergebnissen gelangen als derjenige, welcher Administration und politische Organisation zum entscheidenden Faktor seiner Gliederung macht. Und wer sich an der Literaturgeschichte orientiert wird andere Abbrüche und Aufbrüche konstatieren als jener, der die Wirtschaftsgeschichte in den Vordergrund stellt. Je nach Konzept wird bald Nikaia 325, bald der Arabersturm seit den 30er Jahren des 7. Jahrhunderts, die diokletianische Reichsteilung und die damit verbundenen Reformen, Theodosios I. oder Justinian I. als die entscheidende Wendemarke in Anspruch genommen werden.<sup>9</sup>

### III.

Forschungspraktisch bedeutet dies, dass ich mich nicht mehr auf der Suche nach einem Anfang von Byzanz generell und allgemein im Rauschen der Geschichte befinde, sondern dass ich mich bemühe, aus einer denkbaren und legitimen Vielzahl von Byzanz-Visionen *mein* Byzanz herauszufischen, d.h. ich halte nach Gesichtspunkten Ausschau, die akzeptabel als „Anfang“ des byzantinischen Rechts in Anspruch genommen werden könnten.

Blicken wir noch einmal zurück auf meine Bemerkung, dass der Historiker, vor allem dann, wenn er über eine juristische Schulung verfügt, dazu neigen wird, das byzantinische Recht mit dem byzantinischen Reich beginnen zu lassen. Dazu wird ihn, vermutlich in allen Fällen, die angedeutete Verbindung zwischen Recht und organisierter Macht veranlassen. Vielleicht definiert er, wie das nicht wenige Juristen tun, das Recht als die Summe aller Normen, die mit staatlicher Hilfe und staatlichem Zwang durchgesetzt werden können.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Vgl. die Beispiele von BECK (wie Anm. 7), 30.

<sup>10</sup> Wer sich einen Eindruck verschaffen möchte, was hier alles denkbar ist – und auch gedacht wurde – kann sich bei K.F. RÖHL, *Allgemeine Rechtslehre*. Köln<sup>3</sup>2008, durch das 2. Kapitel (Begriffe vom Recht und Begriffe im Recht, 17–77!) erstaunen, verwirren und belehren lassen. Eine feine Darstellung der klassischen, durch die rechtstheoretischen Erregungen des letzten Viertels des 20. Jahrhunderts nur leicht irritierten, Lehren bietet W. R. SCHLUEP, *Einladung zur Rechtstheorie*. Bern 2006.

Durchmustert man die rechtshistorische Literatur, hat man in der Tat den Eindruck, dass die Rechtshistoriker genauso verfahren.

So schrieb etwa der Wiener Rechtshistoriker PETER PIELER: „Eine Geschichte der byzantinischen Rechtstexte hat sich mit den literarischen Produkten auseinanderzusetzen, die zwischen Diokletian und der Halosis entstanden sind“<sup>11</sup>, und der Athener SPYROS TROIANOS bemerkt in gleicher Weise „η ιστορική έρευνα των βυζαντινών νομικών κειμένων .. πρέπει να καλύψει όλη τη φιλολογική παραγωγή ανάμεσα στο Διοκλητιανό και στην κατάλυση τού βυζαντινού κράτους“.<sup>12</sup> Nicht wirklich anders denken auch die Holländer VAN DER WAL und LOKIN, die in ihrer *Historiae Iuris graeco-romano delineatio* die Quellen des byzantinischen Rechts zwischen 300 und 1453 besprechen.<sup>13</sup>

Viele Autoren sind – mit von der Sache her gesehen eher skurrilen und jedenfalls vernachlässigungswerten Differenzierungen – diesem an Herrschaft oder Staatsform orientierten Ansatz gefolgt.<sup>14</sup> So wurde etwa das Jahr 306 vorgeschlagen, der Regierungsantritt Konstantins des Großen, oder das Jahr 312, die „Bekehrung“ Konstantins, oder 330, die Gründung Konstantinopels, oder 380, die Erhebung Konstantinopels zur Hauptstadt des Oströmischen Reiches.<sup>15</sup>

Damit sollten wir also eigentlich zufrieden sein und als herrschende Lehre und Überzeugung festhalten, dass das byzantinische Recht mit Konstantin dem Großen beginnt und (vielleicht) mit dem Untergang Konstantinopels 1453 endet, sofern man das Reich nicht noch ein bisschen in die Despotate hinein verlängert.<sup>16</sup>

## IV.

Auffallend ist allerdings, dass der bis hierher geschilderte Beginn des byzantinischen Rechts diesen Anfang ausnahmslos in Darstellungen erlebt hat, die die so genannte *Quellengeschichte* zum Gegenstand haben.

Die „Rechtsquelle“, ein ebenso beliebter wie problematischer Ausdruck, geht auf Livius zurück, der die stadtrömischen Zwölftafeln einmal als *fons omnis publici privatae iuris*, als „Quelle“ des gesamten öffentlichen und privaten Rechts, bezeichnet

**11** P.E. PIELER, Byzantinische Rechtsliteratur, in: H. HUNGER, *Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner*, II (Byzantisches Handbuch im Rahmen des Handbuchs der Altertumswissenschaften, V/2). München 1978, 343–480, hier 345.

**12** Deutsch: „Die historische Erforschung der byzantinischen Rechtstexte muss die gesamte literarische Tradition zwischen Diokletian und dem Untergang des byzantinischen Reiches erfassen.“; siehe SP. TROIANOS, *Die Quellen des byzantinischen Rechts*. Berlin/Boston 2017, 1 (mit weiteren Nachweisen).

**13** N. VAN DER WAL/J.H.A. LOKIN, *Historiae Iuris Graeco-Romani Delineatio. Les sources du droit byzantin de 300 à 1453*. Groningen 1985.

**14** Interessenten können diese Autoren bei TROIANOS (wie Anm. 13), 43 ff. nachschlagen. Vgl. auch den knappen, aber fundamentalen und meisterlich wertenden Überblick von BURGMANN (wie Anm. 7).

**15** Ausführlich mit weiteren Nachweisen SIMON (wie Anm. 1), 75 Anm. 5 und 90 f.

**16** Morea mit Mistra bietet sich bis 1460 geradezu an.

hat.<sup>17</sup> Dementsprechend werden auch heute noch (von den Juristen) unter dem formellem Aspekt des Entstehungsgrundes die Ursprungsorte, aus denen die Rechtssätze „geflossen“ sind, in erster Linie also gesetzgeberische Akte, aber auch Spruchsammlungen und Gewohnheiten, mit der Metapher „Rechtsquellen“ belegt.<sup>18</sup>

Diese „Quellen“ sind von den materiell betrachteten einzelnen Rechtssätzen bzw. den einzelnen Rechtsinstituten, wie etwa der Ehe oder dem Verein, zu unterscheiden. GUSTAV HUGO (1764–1844), Jurist und Mitbegründer der deutschen historischen Rechtsschule, hat diesen sachlich und formal vertretbaren Unterschied im 19. Jahrhundert mit der Differenzierung zwischen äußerer und innerer Rechtsgeschichte forschungspraktisch zu fassen gesucht.<sup>19</sup> Die Geschichte der Rechtsquellen wird in seinem Gefolge auch heute noch hier und da als „äußere Rechtsgeschichte“, die Geschichte der materiellen Rechtssätze und Rechtsinstitute als innere Rechtsgeschichte bezeichnet.<sup>20</sup>

Wer nach Gestalt und Gehalt des byzantinischen Rechts fragt, stellt in dieser – für unsere Absichten zweckmäßigen – Sicht der Dinge eine Frage zur inneren Rechtsgeschichte. Es versteht sich keineswegs von selbst, dass der Beginn der inneren Rechtsgeschichte mit dem der äußeren, über deren Beginn wir gerade gesprochen haben, identisch sein muss – weil, wie gesagt, die Periodisierung eine Funktion des Lichtkegels der tastenden Vernunft ist.

Auf die damit aufgeworfene Frage nach der zwar nicht notwendigen, aber vielleicht doch wünschenswerten Konsonanz der Epochen von innerer und äußerer Rechtsgeschichte werden wir nicht zuletzt durch den Umstand gestoßen, dass der einzige Autor, der sich bislang an einer etwas umfassenderen Geschichte des byzantinischen materiellen Rechts versucht hat, nämlich KARL EDUARD ZACHARIAE VON LINGENTHAL<sup>21</sup>, seine Geschichte des griechisch-römischen Rechts keineswegs mit Konstantin dem Großen, sondern mit Justinian beginnen lässt.

---

**17** Titus Livius, *Ab urbe condita* 3.32.

**18** Urteile werden je nach rechtstheoretischer Überzeugung bald als „Quellen“, bald nicht als solche angesehen (weil sie Einzelfälle betreffen); gute Orientierung bei RÖHL (wie Anm. 11), 519–521 (§ 66).

**19** Weiteres dazu bei SIMON (wie Anm. 1), 73 Anm. 1. Der Einfall, zwischen innerer und äußerer Rechtsgeschichte zu unterscheiden, stammt von G. W. Leibniz (1746–1816), der in seiner *nova methodus* die geschichtlichen Umstände, welche eine Rechtsordnung begründen, von dieser selbst unterschied: *Jurisprudentia historica est vel interna vel externa: illa ipsam iurisprudentiae substantiam ingreditur, haec adminiculum tantum est et requisitum (Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae ex certis principiis, 1667, pars II, § 28, in: G.W. LEIBNIZ, Philosophische Schriften, Band I: 1663–1672. Berlin 2006, 313).*

**20** Aufgegriffen und zum Entwurf gegenläufiger Rechtsmodelle stilisiert hat diese Differenz O. BEHRENDTS in seinem Nachruf auf F. WIEACKER (ZSSRA 112 [1995] XIII–LXII), ein Nekrolog, der wissenschaftliche Biographie und Rezension miteinander verbindet. Beim Blick von außen nach innen bekommt man die Prägung des Rechts durch die Politik, beim Blick von innen nach außen die Fermentierung der Rechtssetzer durch die Juristen zu Gesicht (LV–LIX). Ob diese Überhöhung einer Erzähltechnik der Sache bekommt, steht dahin.

**21** Die erste Auflage erschien zwischen 1856 und 1864 (Genauerer siehe bei SIMON [Anm. 1], 70 Anm. 10 und 11), 2. Aufl. 1877, 3. Aufl. 1892. Der auf dem Markt befindliche Text von 1955 ist ein un-

Nicht anders ist auch SPYROS TROIANOS verfahren, als er einen knappen, für studentische Zwecke vorgesehenen, Grundriss zum materiellen Recht verfasste<sup>22</sup> und ebenso ANTONIO D'EMILIA (1908–1968), der in den 40er Jahren des 20. Jahrhundert bedeutende Teile einer byzantinischen Privatrechtsgeschichte erarbeitet hat<sup>23</sup>. Auch JAN LOKIN und BERNARD STOLTE, die 2011 eine große Einführung in das byzantinische Recht herausgegeben haben<sup>24</sup>, behandeln die Periode „Da Giustiniano ai Basilici“, sehen also in Justinian den Vater des byzantinischen Rechts. Schließlich bezeichnet Hylkje de Jong, die den Versuch unternimmt, die dogmatischen Ideen der Antezesoren nicht bloß punktuell, sondern systematisch anhand einzelner Institute wie „Auftrag“ oder „Gesellschaft“ zu erhellen, die Resultate ihrer Studien umstandslos als „frühbyzantisches“ Recht.<sup>25</sup> Und ich selbst habe, um den Beispielen noch einen weiteren Aspekt hinzuzufügen, vor knapp 50 Jahren ein griechisches Kaufformular aus dem 6. Jahrhundert in der Festschrift für Scheltema aus der Sicht der juristischen Papyrologie als „spätbyzantisches“ publiziert<sup>26</sup>.

Dieser Befund hat, ungeachtet aller Freiheit zur wissenschaftsgeschichtlichen Konstruktion der Rechtsgeschichte und der nicht geringeren Freiheit der Bildung von Epochen nach dem Sachinteresse des Forschers, auf den ersten Blick doch etwas Befremdliches.

Die Historiker der Quellen lassen die Geschichte ihres Gegenstandes etwa 200 Jahre vor der (teilweise von denselben Historikern geschriebenen) Geschichte der Regeln und Dogmen beginnen, obwohl doch schwerlich zu bezweifeln ist, dass die „Quellen“ ihrer Pflicht, normative Sätze entspringen zu lassen, nachgekommen sein werden.

---

veränderter Nachdruck der 3. Auflage, Einzelheiten bei Simon 76 ff. Dass die Darstellung umfassend sei, kann allenfalls, und auch da nur cum grano salis, vom Privatrecht gesagt werden. Es fehlen, sieht man von dem knappen Strafrecht und der kursorisch geschilderten Gerichtsverfassung ab, nicht nur weite Teile des öffentlichen Rechts, sondern auch praktisch das gesamte, jedenfalls in späterer Zeit eng mit dem weltlichen Recht verwobene Kirchenrecht.

**22** SP. N. TROIANOS, *Εισηγήσεις βυζαντινού δικαίου*. Athen 2014.

**23** Die in Rom bei Ferri erschienenen Bände sind leider so gut wie unzugänglich (siehe SIMON [wie Anm. 1], 74 Anm. 4).

**24** J. H. A. LOKIN/B. H. STOLTE (Hgg.), *Introduzione al diritto bizantino. Da Giustiniano ai Basilici*. Pavia 2011 (allerdings enthält der Band von 20 Beiträgen nur 2 [von Gorla und Botta] zur inneren Rechtsgeschichte).

**25** Etwa H. DE JONG, *Ἄνθρωπος ἀγαθός (vir bonus). Eine byzantinische Interpretation des Digestenfragmentes 17.1.48.2*, ZSSRA 130 [2013] 348–372; DIES., *The application of natura (φύσις) in Byzantine law*, BZ 106 [2013] 683–712; DIES., *Fullness of Κουστωδία/Φυλακία (custodia) in Early Byzantine Law*, RIDA 65 (2018) 403–422.

**26** D. SIMON, *Ein spätbyzantisches Kaufformular*, in: R. FEENSTRA/J. H. A. LOKIN/N. VAN DER WAL (Hgg.), *Flores legum. H. J. Scheltema obliti*. Groningen 1971, 155–181.

## V.

Für Panik besteht gleichwohl kein Anlass. Zwar kann in dem Beginn, den der Forscher an den Anfang seiner Schilderung setzt, durchaus die implizite Behauptung stecken, dass dort, wo er die Sache beginnt auch der Anfang der Sache zu suchen sei. Aber notwendig ist das keineswegs, wie schnell deutlich wird, wenn man auf die Motive für die jeweilige Periodisierung blickt.

Bei meinem spätbyzantinischen Kaufformular ist die Sache ziemlich simpel. Ich definierte mich seinerzeit als Papyrologe, hatte bereits mehrere Jahre die hellenistischen Vertragsformulare studiert und mich mit dem frappanten Wechsel von Terminologie und Stil befasst, der seit dem 4. Jahrhundert Gestalt und Inhalt der Geschäftsurkunden veränderte. Es war das christlich-byzantinische Notariat, dessen Entstehung und Ausbreitung man beobachten konnte. Und da dieses Notariat und seine Erzeugnisse in Ägypten im Arabersturm untergingen, war dies aus der provinziellen Sicht des mit den Papyri Ägyptens beschäftigten Anfängers eben ein spätes byzantinisches Formular.

Heute würde ich das Formular als „frühbyzantinisch“ bezeichnen und die Denomination „spätbyzantinisch“ für ein im 15. Jahrhundert angesiedeltes Klischee verwenden.

Was aber mag nun ZACHARIAE VON LINGENTHAL und – meist in seinem Gefolge – viele andere bewogen haben, aus dem Traditionsstrom des Rechts im oströmischen Reich, Justinians Rechtssammlung als Anfang des byzantinischen Rechts zu markieren?

## VI.

Man könnte vielleicht an die Sprache denken. Griechisch gleich byzantinisch und byzantinisch gleich griechisch? Das wäre allerdings wenig sachgerecht. Zwar steht Griechisch im Byzanz des 6. Jahrhundert faktisch, wenn auch nicht theoretisch als Fachsprache des Rechts gleichrangig neben dem offiziell alleinregierenden Lateinischen. Aber zur Alleinherrschaft avanciert es erst in postjustinianischer Zeit gegen Ende des Jahrhunderts.

Andererseits: Wenn schon das „griechischsprachige“ Recht als Kriterium genommen würde, warum sollte man Byzanz erst im 6. Jahrhundert beginnen lassen? Die Ausformung und damit der Beginn der griechisch-byzantinischen Rechtssprache liegen eindeutig wesentlich früher – spätestens bei den Heroen der oströmischen Rechtsschulen, dem Patrikios, Eudoxios, Demosthenes, Kyrill und wie sie alle heißen mögen. Wir können sie bis an den Beginn des 5. Jahrhunderts zurückverfolgen<sup>27</sup> und es

---

<sup>27</sup> Siehe F. WIEACKER, Römische Rechtsgeschichte, II; aus dem Nachlass von Franz Wieacker hrsg. von J. G. WOLF (Handbuch der Altertumswissenschaft, 10 Abt., Rechtsgeschichte des Altertums, 3,1,2).

ist nicht einmal dann wirklich einsichtig, dass bei ihnen Schluss – und damit der Anfang – gemacht werden müsste.

Schließlich hat schon Herennius Modestinus, der etwa in der Mitte des 3. Jahrhunderts gelebt hat und der gern als der letzte Klassiker gehandelt wird,<sup>28</sup> an den Fundamenten der griechischen Rechtssprache gearbeitet. Man kann das sehr schön an seiner Monographie über die „Ablehnung von Pflugschaft und Prokuratur“ (παραίτησις ἐπιτροπῆς καὶ κουρατορίας), von der große Teile in die Digesten übernommen wurden,<sup>29</sup> studieren. Und der 212 p.C. hingerichtete Papinian, der, wie durchweg alle gebildeten Römer dieser Epoche, selbstverständlich zweisprachig war,<sup>30</sup> hat mit seinem ἀστυνομικός μονόβιβλος, also einem Traktat über Munizipalgerichtsbarkeit, ein zwar kleines, aber vermutlich nicht gerade einflussloses Scherflein<sup>31</sup> zu den Möglichkeitsbedingungen einer griechischen juristischen Fachsprache beigetragen.<sup>32</sup>

---

München 2006, § 76 II 2: „etwa zwischen 410 und 490, in der Altersfolge Kyrill, Demosthenes und Domninos, Patrikos, Eudoxios, Leontios und Amblichos“. Zum Argumentationsstil der einzelnen Heroen und ihren juristischen Gedankengängen muss noch Vieles ermittelt werden. Zu den vom Antezessor Thalelaios gelieferten Informationen siehe D. SIMON, Aus dem Kodexunterricht des Thalelaios, B. Die Heroen, ZSSRA 87 (1970) 315–394.

**28** Siehe W. KUNKEL, Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen (Forschungen zum römischen Recht; 4). Graz 1967, 259 ff.; WIEACKER (wie Anm. 27) § 57.3.

**29** D. 27.1.1–15. Modestin erwähnt, dass er seine Ausführungen im Interesse seiner (gewiss oströmischen) potentiellen Leser auf Griechisch mache, wohlwissend, dass man der Ansicht sei, dass diese Sprache für derartige (juristische) Texte ungeeignet sei (εἰ καὶ οἶδα δύσφορα εἶναι αὐτὰ νομιζόμενα πρὸς τὰς τοιαύτας μεταβολάς). Das heißt: Modestin notiert ein Bedürfnis und bemüht sich um Abhilfe, indem er übersetzt und damit der Schule und der Vermittlung der römischen Normen in griechischer Sprache einen Weg bahnt.

**30** Zu Papinian siehe WIEACKER (wie Anm. 27) § 56 I; zu Papinians Arbeit U. BABUSIAUX, *Papinians Quaestiones. Zur rhetorischen Methode eines spätklassischen Juristen* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 103). München 2011.

**31** Hinter der saloppen Formulierung wird die große, äußerst umstrittene und weithin immer noch klärungsbedürftige, auch wissenschaftsgeschichtlich zu studierende Frage nach dem Einfluss griechischen Denkens (genauer: griechischer Rhetorik und griechischer Philosophie) auf das römische Recht versteckt. Sehr aufschlussreich in diesem Zusammenhang ist die Studie von L. PAPARRIGARTEMIADI, *Στοιχεία ελληνικών επιδράσεων στα λατινικά κείμενα του Corpus Iuris Civilis. Αποσπάσματα από την αρχαιοελληνική γραμματεία*. Athen 2006. Die Frage könnte von der Studie von H. E. TROJE (*Graeca leguntur*. Köln 1971) bis zur Kontroverse NÖRR – BEHRENDIS (ZSSRA 126 [2009] 1 ff. und ZSSRA 128 [2011] 83 ff.) zu einem aufschlussreichen Panorama von Denkweisen im Bereich geistesgeschichtlicher Historiographie entfaltet werden.

**32** Das ergibt sich aus dem Umstand, dass noch die Kompilatoren den Text gelesen haben (siehe den Index der exzerpierten Bücher). Wieackers (auf das einzige Fragment [D. 43.10] gegründete) Urteil, dass das Werk nicht von Papinian stammen könne, da „die klaren und nüchternen Dienstanweisungen [...] keine Spur der Eigenart Papinians“ zeigten, verkennt die von der Rhetorik vorgegebenen Regeln für die Behandlung verschiedener Textformate, eine Kunst der Diversität, in der ein Sprachartist von Papinians Qualität durchaus geübt gewesen sein dürfte. KUNKELS (wie Anm. 28) 226 Anm. 446 apologetischer Satz („Warum sollte nicht auch ein Römer dieser Periode [...] in einem die Munizipalverwaltung betreffenden Werk sich der griechischen Sprache bedient haben?“) wendet sich zuvörderst gegen den

## VII.

Es war also kaum die griechische Sprache, die ZACHARIAE dazu bewog, das byzantinische Recht mit dem Ende der justinianischen Gesetzgebungsarbeit beginnen zu lassen, also praktisch mit dem Tode Justinians im Jahre 565, da dieser bekanntlich bis in seine letzten Tage mit der Fortsetzung und Novellierung seiner mehr als 30 Jahre zuvor formal beendeten Kodifikation befasst war.

Es war diese Normenmasse als solche, die sich ZACHARIAE in den lateinischen Institutionen, den Digesten und dem Codex einerseits, den griechischen Novellen andererseits, als das byzantinische Recht darstellte.

Er nannte diese gemischtsprachige Menge grundsätzlich, wie schon im Titel seiner dogmenhistorischen Arbeit von 1864, „das griechisch-römische Recht“<sup>33</sup>. Der Ausdruck „byzantinisch“ taucht zwar im Laufe der Darstellung immer wieder einmal im Text auf, aber im Titel wäre „byzantinisches Recht“ zweifellos richtiger gewesen, denn Justinians Sammlung war, trotz lateinischer Sprache, römischer Wurzeln, römischer Rückstände und entgegen der Überzeugung vieler romanistischer Rechtshistoriker byzantinisch gedachtes Recht für die byzantinische Gegenwart.

Diese Normenmasse betrachtete ZACHARIAE als die umfassende legislatorische Herstellung des byzantinischen Rechts durch Kaiser Justinian, die in ihrer Gesamtheit systematisch zu erfassen war. Nicht zufällig hat Zachariae zur Erleichterung dieser Arbeit eine kaum jemals von der Forschung beachtete, chronologisch geordnete und kritische Ausgabe der justinianischen Novellen<sup>34</sup> vorgelegt.

Das Schicksal dieser Normen in der Folgezeit begriff ZACHARIAE als eine – man darf wohl sagen: organische – „Fortentwicklung“ der justinianischen Schöpfung, deren Geschichte bis zu den Tagen von Otto I. von Griechenland reichte. Sie sollte jetzt, nach der Befreiung der Griechen, aufgegriffen werden, um bei der ottonischen Ge-

---

abwegigen Versuch, Papinian wegen aufgespürter Gräzismen und „Afrizismen“ herkunftsmäßig aus Rom zu verbannen.

**33** „Erfinder“ des Ausdrucks (*Ius Graeco-romanum*) war Johannes Leunclavius (1533–1593); dazu und dem weiteren Schicksal der Bezeichnung siehe L. PAPPARRIGA-ARTEMIADI, Εισαγωγή στον τόμο Λ. ΠΑΠΑΡΡΗΓΑ-ΑΡΤΕΜΙΔΗ/Η. ΑΡΝΑΟΥΤΟΓΛΟΥ/Ι. ΧΑΤΖΑΚΗΣ, Περίγραμμα της Ιστορίας του Μεταβυζαντινού Δικαίου. Τα ελληνικά κείμενα, *Πραγματεία της Ακαδημίας Αθηνών* 63 (2011) 109–164, hier 125 mit Anm. 20. Zu Gegnern und Verteidigern dieser Denomination vgl. SIMON (wie Anm. 1), 81 Anm. 26 und 90 Anm. 51.

**34** C.E. ZACHARIAE A LINGENTHAL, *Imp. Iustiniani PP. A. Novellae quae vocantur sive constitutiones quae extra Codicis supersunt, ordine chronologico digestae*, I–II. Leipzig 1881. Als Motiv für die Edition gab Zachariae an: *non solum propterea quod eiusmodi dispositio unice rationabilis est, sed etiam ideo quod historia iuris et imperii qualis sub Iustiniano fuerit Novellis chronilogice digestis luculenter illustratur. Sic enim nullo labore intellegitur quid antiquioris quid recentioris iuris sit.* Die *praefatio* dieser Ausgabe ist immer noch die vollständigste und präziseste Auskunft zur Überlieferung der Novellen (Bd. I, III–XV). Dem Wagnis diese Ausgabe ins Deutsche zu übersetzen, scheint sich gegenwärtig kein Gelehrter aussetzen zu wollen, obwohl das Bedürfnis hiernach sicher größer ist als nach einer weiteren Übersetzung der Digesten, die gerade im Gange ist.

setzung als historisches Erbe und Verpflichtung fruchtbar gemacht zu werden.<sup>35</sup> Darin steckt also sichtlich ein Stück historische Rechtsschule und Volksgeistlehre des FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY. Die Beendigung der inneren byzantinischen Rechtsgeschichte durch den französischen Byzantinisten JEAN ANSELME BERNARD MORTREUIL mit dem Jahre 1453 hielt ZACHARIAE deshalb für eine unhistorische und nicht zu rechtfertigende, willkürliche Entscheidung.

Für die Vorgeschichte der justinianischen Großtat interessierte sich ZACHARIAE dagegen nicht intensiver als jeder Exeget einer geltenden Normenordnung, der die Vorgeschichte und die Materialien eines Gesetzes für das Verständnis der geltenden Norm heranzieht. Das ist auch leicht erklärlich, denn das Corpus Iuris Civilis, wie Justinians Gesetzeswerk damals hieß, war zu ZACHARIÄS Lebzeiten (1812–1894) und in seinem Lande zwar nur subsidiär geltendes, aber nichtsdestoweniger doch geltendes, d. h. lebendiges, nicht historisches, d. h. totes Recht.

Der heutige Historiker wird nun freilich gerade in der Vorgeschichte der Schöpfung Justinians das entdecken, was Zachariae bei seiner Betrachtung aus dem Blick gekommen ist: den Anfang des byzantinischen Rechts.

## VIII.

Wirft man aus großer Höhe einen Blick auf die oströmische Rechtsgeschichte, also die Rechtsgeschichte des Dominats und Konstantinopels<sup>36</sup> zwischen 330 und 565, um zu sehen, was materiellrechtlich vor sich gegangen sein könnte, dann sieht man zweierlei.

Die Rechtsproduktion durch die klassischen Juristen ist erloschen, weil diese aufgrund des Wegfalls der (in Konstantinopel: nie existent gewesenen) sozialen und politischen Bedingungen, durch die und von denen sie lebten, verschwunden sind. Rechtsschöpfung und Rechtsgestaltung sind vom Ius, den aus Kommentaren, Kontroversdiskursen und Monographien bestehenden Schriften der Klassiker, an die *Leges*, die Produkte der immer stärker und immer weiter ausgreifenden kaiserlichen Kanzlei, übergegangen. Kaiserrecht<sup>37</sup> geht jetzt vor Juristenrecht, auch wenn Letzteres Ersteres immer noch anleiten und alimentieren muss. Geleistet wird die Arbeit von

<sup>35</sup> Hilfestellung für die Gesetzgebung im Königreich Griechenland. Details bei SIMON (wie Anm. 1), 80.

<sup>36</sup> Der Wissbegierige fährt am besten, wenn er die materialreichen Kapitel des Klassikers L. WENGER, *Die Quellen des römischen Rechts* (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Denkschriften, 2). Wien 1953, § 77) und die gedankenreiche Darstellung bei WIEACKER (wie Anm. 27), §§ 62–69, 75–78, miteinander kombiniert. Für Geschichte und Rechtsgeschichte dieser Zeit umfassend und solide: D. KARAMBOULA, *Von Diokletian zu Iustinian. Kontinuität und Legitimität in der Beziehung zwischen Kaisern und Untertanen* (Byzantinistische Studien und Texte, 5). Berlin 2015.

<sup>37</sup> Die Anerkennung des Kaisers als (*nie angezweifelte*) „Rechtsquelle“ wird erstmals von Gaius formuliert: *Constitutio principis est quod imperator decreto vel edicto vel epistula constituit. Nec umquam dubitatum est, quin id legis vicem obtineat, cum ipse imperator per legem imperium accipiat* (Inst. 1.3.5). Jetzt ist er die noch allein sprudelnde Rechtsquelle.

bald besser, bald schlechter gebildeten und ausgebildeten Juristen, die teils in der kaiserlichen Kanzlei selbst, teils in den Rechtsschulen in Beirut und Konstantinopel, teils freihändig tätig sind. Sie sind vollauf beschäftigt mit der beständigen Sammlung, Ordnung und Bearbeitung des Kaiserrechts einerseits, mit der durchgängigen Lektüre, Kommentierung, Epitomierung des *Ius*, andererseits.

Diese Rechtsarbeiter waren oströmische, byzantinische Juristen, kurz: Byzantiner.

Und als solche sind die „Byzantiner“ in der Wissenschaftsgeschichte der Rechtshistoriker durchaus keine Unbekannten.

Sie traten zuerst in noch bescheidenem Umfang zu Beginn des 20. Jahrhunderts in deutschen und italienischen rechtshistorischen Untersuchungen auf, die sich jetzt, nach dem Ende des römischen Rechts als geltender Normenordnung, auf die Suche nach der Entwicklungsgeschichte dieses Rechts machten. Mit anderen Worten: das römische Recht hatte sein Ansehen und seinen Rang als *ratio scripta* eingebüßt. Es wurde inhaltlich historisiert und seine Juristen wurden individualisiert.

Dabei geriet ein Umstand in den Vordergrund, den die praktisch arbeitenden Juristen seit der Rezeption des römischen Rechts als „Tribonianismus“ kannten.

Damit wurde auf eine Änderung in der überkommenen Substanz des römischen Rechts angespielt, eine Änderung, für die Flavius Tribonianus, der Justizminister Justinians verantwortlich gemacht wurde. Denn er hatte jene vom Kaiser angeordneten Arbeiten beaufsichtigt und angeleitet, wonach das normative Traditionsgut, also das *Ius*, die in den Juristenschriften enthaltenen Rechtsregeln, und die *Leges*, die kaiserlichen Entscheidungen, gesammelt und daraus eine der Gegenwart angemessene und gerechte Ordnung geschaffen werden sollte. Dazu mussten Anpassungsmaßnahmen getroffen, also mindestens Widersprüche aufgelöst und Altes ausgeschieden werden. Was naturgemäß nicht spurlos an den Texten vorüberging.

Diese Spuren wurden von den Juristen, solange das römische Recht in Geltung stand, als „Tribonianismen“ identifiziert und exegetisch eliminiert.

Wie man sich das vorzustellen hat, kann man etwa dem Buch von WESTPHAL (1737–1792)<sup>38</sup> über das römische Testamentsrecht entnehmen. In § 749 erörtert der Verfasser eine Digestenstelle, in der die Frage behandelt wird, ob ein Soldat (die *milites* sind im Testamentsrecht mehrfach privilegiert) mehrere Testamente hinterlassen kann. Ulpian hatte dazu bemerkt: *militi licet plura testamenta facere, sed sive simul fecerit sive separatim, utique valebunt, si hoc specialiter expresserit, nec superius per inferius rumpetur, cum et ex parte heredem instituere possit.*<sup>39</sup> WESTPHAL zitiert den 180 Jahre vor ihm geborenen, ersten bedeutenden Interpolationsforscher ANTONIUS

**38** ERNST CHRISTIAN WESTPHAL, *Theorie des römischen Rechts von Testamenten, deren Erblasser, und Erben, ihrer Form und Gültigkeit*. Leipzig 1789.

**39** D. 29.1.19pr.: *Einem Soldaten ist es gestattet mehrere Testamente zu machen; sie werden, wenn er das eigens zum Ausdruck bringt, gültig sein, ob er sie nun gemeinsam oder getrennt errichtet und das Ältere wird nicht durch das Jüngere aufgehoben, weil er auch einen Erben auf einen Teil [seines Nachlasses] einsetzen kann – was ansonsten römischen Bürgern nicht gestattet war: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest.*

FABER (ANTOINE FAVRE, 1557–1624) und bemerkt: „Die Worte *sive simul, sive separatim* hält Faber für einen Tribonianismus, da *simul* sich nicht denken lasse, in gleicher Weise die Worte *si hoc specialiter expressit*, weil auch ohne diese ausdrückliche Verordnung beide Testamente nebeneinander gelten“. Westphal hält diese mit logischer Exaktheit operierende These anscheinend für eine überflüssige „Subtilität“.<sup>40</sup>

Für die Rechtshistoriker der ersten Jahre des 20. Jahrhunderts waren solche und auf solche (argumentationslogische) Weise gewonnenen Tribonianismen schlechterdings von der Gesetzgebungskommission Justinians errichtete Leuchttürme, von denen geleitet, man in die Vergangenheit des *Corpus Iuris* navigieren konnte, weil sie Hinweise zu geben schienen wie die „Klassiker“ gesprochen hatten.

## IX.

Die Kompilatoren im Auftrag Justinians waren also die ersten und zunächst einzigen byzantinischen Juristen, die ins Blickfeld der Historiker gerieten. Sie waren die „Byzantiner“, deren Verdienste im Verlaufe der historischen Forschung allerdings von Tag zu Tag geringer wurden. Sie hatten zwar jenes römische Recht, mit dem der Westen jahrhundertlang hervorragend gelebt und geherrscht hatte, geschaffen. Aber sie hatten gleichzeitig die ältere Überlieferung vernichtet, weil alles, was sie nicht als bewahrungswürdig ausgewählt hatten, als nutzlos untergegangen war.

Im Zuge der begeisterten Suche der Rechtshistoriker nach dem Alten und Klassischen, als Rom noch gewaltig glänzte und richtig römisch, nicht christlich und byzantinisch war, mutierten die „Byzantiner“ zu Finsterlingen, die die klassischen Strukturen des römischen Rechts, so wie sie nach den Visionen der westeuropäischen Rechtshistoriker ausgesehen haben mussten, zerstört hatten.

Zum Signalement der muttersprachlich überwiegend griechischen Männer gehörte nach Überzeugung der Historiker, dass sie griechisch – aber natürlich nicht klassisch, sondern hellenistisch – dachten, dass sie zu unfruchtbarer Abstraktion neigten, moralisierend und theoretisierend Begriffe und System über praktische juristische Sachnähe gestellt hätten.<sup>41</sup>

Und es wurden immer mehr dieser Byzantiner.

Je tiefer die kritischen Sonden der Rechtshistoriker in die Dogmen- und Textgeschichte der Normen eindringen, umso größer wurde in ihren Augen der Kreis jener,

---

<sup>40</sup> Die von Faber beanstandeten Wendungen könnten ob ihrer eifrigen Redundanz auch dem heutigen Romanisten noch verdächtig erscheinen. Das wird ganz von dem Bild abhängen, das er sich auf Grund seiner Leseerfahrungen von Ulpian gemacht hat. Über die Validität solcher Argumente lässt sich trefflich streiten. Ein weiteres instruktives Beispiel für Methode und Antikritik in der frühen Interpolationenforschung bei WESTPHAL (wie Anm. 39) § 1032.

<sup>41</sup> Eine lesenswerte geistesgeschichtliche Einordnung dieser auf keinerlei Text rückführbaren historischen Phantasie von Juristen findet man bei BEHREND (wie Anm. 21) XVI–XXI, wo die (deutschen) Baumeister dieses spekulativen Terrariums benannt und charakterisiert (XVI–XXI) werden.

die sich vor allem an dem in den Pandekten überlieferten Schrifttum der klassischen römischen Juristen vergangen hatten.

Nach den Kompilatoren war es zunächst die „oströmische Schuljurisprudenz“ des 4. und 5. Jahrhunderts aus Berytos und Konstantinopel, die in den Kreis der verwerflichen „Byzantiner“ einrückte, weil man ihr eine systematische Überarbeitung des Ius zutraute. Am Ende war es einfach nur noch „der byzantinische Osten“ zwischen Konstantin und Justinian, in dem die von bestimmten Ideen „besessenen“ Byzantiner<sup>42</sup> dem Material ihren Geist aufgeprägt haben sollten, einen Geist, der sich – der auf dieses Forschungsparadigma folgenden Forschergeneration – wieder einmal lediglich als der Geist ihrer Vorgänger enthüllen sollte.

Der, wie man heute sagt, „Interpolationismus“ wurde erst aufgegeben,<sup>43</sup> als man bemerkte, dass man dabei war, ein nie existent gewesenes römisches Recht zu finden, indem man die überlieferten Texte durch die großzügige Annahme von Streichungen, Einfügungen und Neufassungen solange polierte, bis sie dem vorgestellten Wunschbild entsprachen.

Tatsächlich haben weder die Rechtsschulen des Ostens noch die Kompilatoren sich an dem geradezu verehrten Schrifttum der Klassiker so radikal vergriffen, wie die interpolationsbesessenen Forscher<sup>44</sup> sich und ihrer gelehrten Welt beweisen wollten. Und jedenfalls haben sie in die Literatur weit weniger eingegriffen als in die Kaiserkonstitutionen, die sich – schon aufgrund ihrer Formate – robuste Bearbeitungen und Ergänzungen gefallen lassen mussten.<sup>45</sup> Die Juristenschriften wurden als literarische Schöpfungen demgegenüber nicht renovierend umgeschrieben, in unrömischem Geiste neuformuliert und so „verbessert“, sondern reduziert und epitomiert,<sup>46</sup> dane-

---

<sup>42</sup> Vgl. D. SIMON, Die animusbesessene Spätzeit, *Rechtshistorisches Journal* 14 (1995) 253–283.

<sup>43</sup> Siehe J. LOKIN, The end of an epoch: epilegomena to a century of interpolation criticism, in: R. FEENSTRA et al. (Hgg.), *Collatio Iuris Romani. Études dédiées à Hans Ankum*, I. Amsterdam 1995, 262–273. Sehr informativ auch die gründliche Studie von L. ATZERI, Reazioni all' interpolazionismo tra Cambridge e Oxford nella prima metà del Novecento, in: M. AVENARIUS et al. (Hgg.), *Gradenwitz, Riccobono und die Entwicklung der Interpolationenkritik. Methodentransfer unter europäischen Juristen im späten 19. Jahrhundert*. Tübingen 2018, 267–301.

<sup>44</sup> Das *monumentum aere perennius* einer Textkritik, die am Ende ihren Gegenstand zerfetzt und vernichtet, hat der Rechtshistoriker Gerhard von Beseler (1878–1947) mit seinen Wortmonographien (*Beiträge zur Kritik der römischen Rechtsquellen*, I–V. Tübingen 1910–1931) geliefert. Verständnis für diesen singulären, naiv-tragischen Gelehrten gewinnt man mittels des großartigen Epitaphs von F. WIEACKER, *Gründer und Bewahrer*. Göttingen 1959, 215–220.

<sup>45</sup> Das wird in der rechtshistorischen Forschung, die wegen des angestrebten Ziels der Rekonstruktion des klassischen Rechts, nahezu ausnahmslos auf die Digesten fixiert war, nicht genügend berücksichtigt.

<sup>46</sup> Tatsächlich kann, wie man nahezu täglich aus der Routineverteidigung kritisierter Autoren hört, durch Weglassen und Ausschneiden unter Umständen eine größere Sinnverschiebung erreicht werden, als durch Umschreibung und Neufassung. Außerdem bleibt die Authentizität der Worte gewahrt. Justinians Weisung zu beseitigen, was *non bene positum, superfluum, minime perfectum* oder *supervacuum* sei lässt sich ohne weiteres als Mandat zum Ausschneiden lesen. Die (berechtigte) Hauptsorge des Gesetzgebers galt aber der Beseitigung von Widersprüchen, die zwangsläufig auftreten müssen,

ben aber auch immer noch integral gelesen. Sogar der Anfertigung von Summen, die dem Pädagogen leicht von der Hand gehen, haben sich die Lehrer als Normschaffer versagt.

Ein Beispiel für eine nahezu beliebige Zahl von Belegen sollte erlaubt sein:

**Ulpianus** *libro vicensimo quinto ad edictum Celsus* scribit: quotiens mulier decedit, ex dote, quae penes virum remanet et ceteris mulieris bonis pro portione funeranda est, **Paulus** *libro vicensimo quinto ad edictum*, veluti si in dotem centum sint, in hereditate ducenta, duas partes heres, unam vir confert, **Ulpianus** *libro vicensimo quintum ad edictum*, **Iulianus** scribit: non deductis legatis, **Paulus** *libro vicensimo septimo ad edictum*, nec pretiis manumissionum, **Pomponius** *libro quinto decimo ad Sabinum*, nec aere alieno deducto **Ulpianus** *libro vicensimo quinto ad edictum*, sic pro rata et maritum et heredem conferre in funus oportet.<sup>47</sup>

Es geht um die Frage, wer die Beerdigungskosten für eine verstorbene Ehefrau zu tragen hat: Der Ehemann, der die Mitgift einstreicht oder die Erben der Frau. Ulpian, der in den 20er Jahren des 3. Jahrhunderts ermordet wurde, hat sich dazu in seinem Ediktcommentar geäußert. Er berichtet, was Celsus, der gut hundert Jahre vor ihm arbeitete, für richtig gehalten hat. Celsus war für eine, an den hinterlassenen Massen orientierte, proportionale Aufteilung der Kosten aus Mitgift und Nachlass der Frau eingetreten. Paulus, der Zeitgenosse Ulpian, hat sich in seinem Kommentar zum prätorischen Edikt ebenfalls geäußert – offenbar ganz im Sinne des auch von Ulpian gebilligten Celsus, aber unter Hinzufügung eines konkreten Beispiels für die möglicherweise auftauchende Frage, wie das „proportional“ zu interpretieren sei. Wenn der Mann mittels der Mitgift 100 Goldstücke erhält und die Erben 200, dann haben diese 2/3, der Witwer 1/3 der Kosten zu tragen. Ulpian hat allerdings nicht nur mitgeteilt wie Celsus die Sache sah, sondern auch was der Klassiker Julian, der etwa in der Mitte zwischen Celsus und ihm anzusiedeln ist, zu dieser Frage dachte. Julian war offensichtlich auch der Ansicht des Celsus, hatte aber zur Präzisierung der Portion, die von der Erbmasse abzugeben war, hinzugefügt, dass für diese vom Bestand vor Abzug der Vermächtnisse auszugehen sei, was Paulus anscheinend auch sagte, aber noch hinzugefügt hat, dass die den Nachlass wertmindernden Freilassungen nicht abgezogen werden dürften. Schließlich haben die Kompilatoren noch bei Pomponius, einem Zeitgenossen von Julian, nachgeschlagen und aus dessen Text die nicht Abziehbarkeit

---

wenn man kontroverse Positionen normativ verfestigt (Const. Deo auctore §§ 4–8). Noch das Kaisergericht des 11. Jahrhunderts hat in Konstantinopel einen erheblichen Teil seiner Debattierzeit der Eliminierung tatsächlicher oder scheinbarer Widersprüche widmen müssen.

**47** D. 11.7.22 bis D. 11.7.27. **Ulpian** *im 25. Buch zum Edikt*: **Celsus** schreibt: wenn eine Ehefrau stirbt müssen die Begräbniskosten proportional aus der beim Mann verbleibenden Mitgift und dem restlichen Vermögen der Frau beglichen werden (11.7.22), **Paulus** *im 25. Buch zum Edikt*: zum Beispiel, wenn sich in der Mitgift 100, in der Erbschaft 200 befinden, trägt der Erbe zwei Teile, der Mann einen Teil bei (11.7.23), **Ulpian** *im 25. Buch zum Edikt*: ohne Abzug der Vermächtnisse (11.7.24), **Paulus** *im 27. Buch zum Edikt*: und ohne die Kosten der Freilassungen (11.7.25), **Pomponius** *im 15. Buch zum Sabinus*: und ohne Abzug von Geldverbindlichkeiten (11.7.26), **Ulpianus** *im 25. Buch zum Edikt*: so müssen Ehemann und Erbe proportional zur Bestattung beitragen.

von Geldschulden entnommen. Worauf dann abschließend Ulpian wieder zur Sprache kommt mit einer Feststellung, die jetzt wirkt, als hätte er den von den Kompilatoren verfertigten Text vor Augen gehabt: „So müssen Ehemann und Erbe proportional zur Bestattung beitragen.“

Wer bei einer Epitomierung so arbeitet, ist sichtlich von tiefem Respekt vor den Worten des Klassikertextes erfüllt und weit davon entfernt, eigenhändig umzufornulieren, zu korrigieren oder mit Eigenem zu ergänzen oder zu modifizieren. Er arbeitet als Gesetzgeber an Gesetzen und nicht als Lehrer. Ein solcher (etwa der ältere Anonymos) hätte eine Summe, wie sie die Antezessoren und ihre Kollegen anfertigten und die Scholastikoi liebten, geschrieben: „Die Begräbniskosten sind von Ehemann und den Erben, die weder Vermächtnisse noch Kosten oder Verbindlichkeiten abziehen dürfen, proportional zu entrichten.“

Der energische und umfängliche Eingriff in die Kaiserkonstitutionen war demgegenüber schon jahrhundertlang geübte Praxis. Schon lange vor der Kompilation, bereits mit den ersten Sammlungen aus der Wende vom 3. zum 4. Jahrhundert, waren die *Leges* kräftiger Bearbeitung ausgesetzt, einerseits weil die Textsorte („kaiserliche Rede“) zu ihrer Einschmelzung in eine Norm diese Bearbeitung unverzichtbar machte und andererseits, weil die Konstitutionen als die Motoren des lebenden Rechts der ständigen Verbesserung und Anpassung ausgesetzt waren, nicht zuletzt durch diejenigen, die sie in der kaiserlichen Kanzlei entworfen hatten.<sup>48</sup>

---

**48** Ein anschauliches und jeder Beschreibung weit überlegenes Bild vom Umgang mit kaiserlichen Reskripten durch die Juristen lässt sich gewinnen, wenn man folgende Texte sukzessive studiert: **I.** Ulpian hat in seinem Buch über die Amtspflichten eines Prokonsuls folgenden Fall erzählt: *Cum quidam per lasciviam causam mortis praeuisset comprobatum est factum Taurini Egnatii proconsulis Baeticae a divo Hadriano, quod eum in quinquennium relegasset. Verba consultationis et rescripti ita se habent: Inter Claudium optime imperator et Euaristum cognovi, quod Claudius Lupi filius in convivio, dum sago iactatur culpa Marii Euaristi ita male acceptus fuerit, ut post diem quintum moreretur nullam inimicitiam cum [eo] Euaristi fuisse sed cupiditatis culpam coercendam credidi, ut ceteri eiusdem aetatis iuvenes emendarentur, idemque Mario Euaristo urbe Italia provincia Baetica in quinquennium interdixi et decrevi ut impendii causa IIS duo milia patri eius persolveret Euaristus quod manifesta fuerat eius paupertas. Velis rescribere. Verba rescripti: Poenam Marii Euaristi recte, Taurine, moderatus es ad modum culpae. Refert enim et in maioribus delictis consulto aliquod admittatur an casu. Et sane in omnibus criminibus distinctio haec poenam aut iustam provocare debet aut temperamentum admittere.* (Überliefert ist dieser Text in der *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* [etwa 390/440 p. C.] 1.11.1). **II.** Die „Byzantiner“, nämlich die Kompilatoren, haben diesen Ulpiantext in die Digesten gesetzt und zwar so: *Cum quidam per lasciviam causam mortis praeuisset, comprobatum est factum Ignatii Taurini proconsulis Baeticae a divo Hadriano, quod eum in quinquennium relegasset.* Alles was der juristische Schriftsteller Ulpian Interessantes über den Fall und die Hintergründe erzählte, ist entfallen, seine Zusammenfassung ist als Norm ins Lehrbuch des *ius* (= D. 48.8.4.1) eingerückt. **III.** Der ältere Anonymus hat in seiner Digestensumme der Sache eine von allen deskriptiven Details befreite Fassung verpasst:

‘Ο ἀπό τρυφῆς φονεύσας ἐπὶ πενταετίαν ἐξορίσεται (überliefert durch die Basiliken: B. 60.39.4) (*Wer aus Übermut tötet, wird auf 5 Jahre verbannt*). **IV.** Dagegen hat ein unbekannter Antezessor als Lehrer die Norm D.48.8.4.1 seinen Studenten so vermittelt: Κατὰ τρυφήν καὶ παιγνίαν ἐφόνευσέ τις τινά, καὶ Ἰγνάτιος Αὐρίνος ἀνθύπατος ἐπὶ εἴρησιν αὐτὸν ἐξώρισε καὶ ἀπεδέξατο τὸ παρ’ αὐτοῦ γενομένον

Diese Bearbeitung musste umso kräftiger ausfallen, als zahllose, vermutlich die meisten kaiserlichen Entscheidungen Einzelfälle betrafen,<sup>49</sup> deren Lösung formal, als kaiserliche Rede zu einem Untertan oder als Weisung an einen Beamten (siehe Hadrian an Taurinus, wie eben in Anm. 49), einer bestimmten und je nach Rang und Stellung des Empfängers differenzierten rhetorischen Stilisierung bedurfte, in der die Würdigung des Sachverhalts, die Explikation und Rechtfertigung der Norm eine Rolle zu spielen hatten. Unter dem Gesichtspunkt der Sammlung und Ordnung subsumtionsfähiger Normen waren die rhetorischen Notwendigkeiten ein nutzloses Beiwerk, sie waren einzudampfen, zu kürzen, zu raffen – *ceteris paribus* darf man sich den Umgang des Athanasios von Emesa mit den Novellen Justinians als einen Modellfall für den Umgang mit Konstitutionen vorstellen.

Bei der Rechtsliteratur hatte Tribonian den genialen Einfall, eine Auswahl zu veranstalten und gleichzeitig festzulegen, dass diese und nur diese verbindlich sei.<sup>50</sup> Damit wurden zwei Probleme mit einem Schlag gelöst, das der Redundanz, das die Juristen des Theodosios II. (408–450) mit der Idee eines Zitiergesetzes bearbeitet hatten<sup>51</sup> und das der notwendigen Anpassung, an dem Theodosios und nicht zuletzt auch sein Zitiergesetz gescheitert sind.

## X.

Diese Einsichten, auf die hier nicht vertieft eingegangen werden kann, verbunden mit einer zunehmenden Ausleuchtung und Durchforstung der zweihundertjährigen Textgeschichte<sup>52</sup> nach Konstantin, haben die „Byzantiner“ von ihrem Ruf als Allesverderber deutlich entlastet.

Die Forschung wandte sich dem so genannten *Vulgarrecht* zu, eine nicht glückliche und letztlich unbrauchbare Kategorie für die Bezeichnung gewisser stilistisch und dogmatisch identifizierter Phänomene in der präjustinianischen Rechtsliteratur, welche eine – von festgestellten oder vermuteten Standards – nach „unten“ abwei-

---

ὁ θεῖος Ἀδριανὸς (Scholion 5 zu B. 60.39.4) (*Aus Übermut und Spielerei hat einer einen getötet und der Prokonsul Ignatios Aurinos verbannte ihn auf 5 Jahre und der göttliche Adrian hat das von ihm Bewirkte akzeptiert*).

49 Die klassischen Unterscheidungen der kaiserlichen Akte (siehe auch Gaius [wie Anm. 36]) in *edicta*, *mandata*, *decreta*, *rescripta*, *epistulae* ging verloren.

50 Ausführlichste, präziseste und quellennahe Nachzeichnung des gesamten justinianischen Gesetzgebungsprozesses von der Vorgeschichte bis zu den Novellen immer noch bei WENGER (wie Anm. 35) §§ 78–84.

51 Aus dem Jahre 426 mit Ernennung der 5 Zitierjuristen Gaius, Paulus, Ulpian, Modestin und Papinian als Moderatoren und Entscheidungsführer.

52 Für zahllose Probleme endgültig, für einige wesentliche aber leider noch nicht, die große Monographie von F. WIEACKER, *Textstufen klassischer Juristen*. Göttingen 1959.

chende Kultur signalisieren sollen.<sup>53</sup> Es entwickelte sich eine dichte, mit dem *Interpolationismus* nahezu vergleichbare Literatur, in der dem und den Vulgären in West und Ost nachgespürt wurde.<sup>54</sup>

Die damals (4./5. Jahrhundert) rechtskulturell bereits führenden „Byzantiner“ waren zwar durchaus, wenngleich – gegenüber dem weströmischen Reich – nur am Rande, von der „Entdeckung“ des Vulgarrechts betroffen, was Ihnen aber keine neue Prominenz bescherte. Der Schock aus der Einsicht in die interpolationsseligen Verirrungen einerseits und die sichtliche Spannung zwischen den Bildern „intelligenter Fälscher“ und „simpler Vulgarisierer“ andererseits genügte bereits, um die „Byzantiner“, die ohnehin in ihrem kurzen papierenen Leben eine konturenlose, anonyme, aber „geistige“ Masse geblieben waren, nicht auch noch als Vulgärjuristen auftreten zu lassen.

Sie begannen langsam dem kollektiven Gedächtnis der Rechtshistoriker zu entschwinden.<sup>55</sup>

Sie verdienen es jedoch, ins Leben zurückgerufen zu werden. Nicht, um erneut als Verderber des römischen Rechts beschimpft, sondern um als Gründungsväter des byzantinischen Rechts gefeiert zu werden.<sup>56</sup>

Denn aus der Arbeit der weitgehend namenlosen Juristen und aufgrund der dabei angelegten Techniken, entsteht in jenem 4. Jahrhundert das byzantinische Recht, in dem auch das byzantinische Reich entsteht. FRANZ WIEACKER hat in seinem letzten Urteil zu diesem Gegenstand die unmittelbaren Nachfolger dieser Juristen, die Heroen, die ohne Zweifel von der Arbeit ihrer Vorläufer profitierten, folgendermaßen beschrieben: „Das Verhältnis der Rechtswissenschaft des 5. Jhs. zu dem Erbe der Klassik

---

53 Beschreibung, eingehende Rekonstruktion (insbesondere von Wieackers neoidealistischer, heute kaum noch verständlicher und nicht mehr akzeptabler Auffassung des Stilbegriffs als eines „außer-geschichtlichen“ Faktors) sowie Analyse der geschichtsphilosophischen Prämissen Wieackers und seiner Kritiker bei D. SIMON, Marginalien zur Vulgarismuskussion, in: O. BEHRENDIS/M. DIESELHORST (Hgg.), *Festschrift für Franz Wieacker*. Göttingen 1997, 154–174, u. a. mit einem frühen Votum für die Bezeichnung des Zeitraums von Konstantin bis Justinian als „frühbyzantinisch“.

54 Vornehm und wahrscheinlich dauerhaft wurde dieses Forschungsparadigma von F. WIEACKER (wie Anm. 27), § 66 bestattet. Dass für das Gegenbegriffspaar Klassik/Vulgarismus als „rechtskulturelle“ Vision seiner Erfinder das Datum seiner Mindesthaltbarkeit bereits länger überschritten war, hat er allerdings nicht mehr notiert.

55 Das Pendel ist stark in die gegenteilige Richtung umgeschlagen. Richtete sich früher der Blick des Interpreten zunächst auf den Index Interpolationum, kommt er jetzt an letzter Stelle oder auf Nachschlagen wird überhaupt verzichtet. Eine sichtlich „unechte“ Stelle wird vorzugsweise, bevor eine Interpolation angenommen wird, für korrupt oder für mechanisch verdorben erklärt. Der Zufall siegt über die Intention – als Maxime, wenn auch nicht als Norm, dürfte dies vertretbar sein.

56 Eine gewisse, wenn auch nicht vollständige, Wiedergutmachung an den Verkannten hat F. WIEACKER mit seinem Text Πόνοι τῶν διδασκάλων. Leistung und Grenzen der frühen oströmischen Rechtswissenschaft, in: F. BAUR/K. LARENZ (Hgg.), *Festgabe für Johannes Sontis*. München 1977, 53–89, geliefert. Die Dokumente der Heroen sollten auch als Zeugnisse der mit dem 5. Jahrhundert sichtbar werdenden und 700 Jahre anhaltenden rechtskulturellen Überlegenheit des byzantinischen Ostens über den lateinischen Westen gelesen werden.

lebt wesentlich aus den kulturellen Kräften dieses letzten Hellenismus: die Didaskaloi waren nicht neue römische Klassiker, sondern griechische Klassizisten des Buchstaben einer erloschenen anderen Lebenswelt“. Das ist aus der Sicht des idealistischen Wissenschaftskonzepts WIEACKERS eine konsequente Einordnung, die aber immer noch nicht den durchaus praktischen Problemlösungswillen der Heroen (und ihrer Vorgänger!) akzeptieren will.<sup>57</sup> Schon der Umstand, dass WIEACKER diese Juristen lieber als „Lehrer“ (Didaskaloi), denn als Heroen („Kämpfer“), wie sie von den Antezessoren genannt wurden, bezeichnen möchte, zeigt die Blindheit des Gelehrten für die am Werk befindliche Kraft zur Aneignung und Handhabung praktischer Rechtskunst.

## XI.

Im 4. Jahrhundert beginnt nicht bloß die Christianisierung, in Idee und Organisation ihre ersten festen Konturen zu zeigen. Im 4. Jahrhundert werden nicht bloß die Reichsverwaltung und die Justizorganisation, die Advokatur und das Notariat umgestellt, das Verfahrensrecht reorganisiert und auf Schriftlichkeit fixiert und bekommt nicht nur die Wirtschaftsverfassung ein neues Gesicht, sondern der sich gemächlich konstituierende Flächenstaat erlebt auch so etwas wie eine Verrechtlichungswelle, werden doch alle diese Änderungen auch mittels des Rechts vorangetrieben.

Wenn erstmals Justinian großspurig erklärt,<sup>58</sup> dass er das Regierungsgeschäft *armis et legibus*, mit Waffen und Gesetzen, betreibe, dann bedeutet dies gewiss nicht, dass eben dieses Verfahren von seinen Vorgängern seit Konstantin vermieden worden wäre.

Die Architekten dieser Verrechtlichung aber waren eben „unsere Byzantiner“. Sie haben seit Beginn des Reiches (und ihre Nachfahren haben letztlich bis zu dem Zeitpunkt, an dem ihre Funktion in die Hände der Kirche übergang, in gleicher Weise) – zweigleisig – gearbeitet.

---

57 WIEACKER (wie Anm. 27) § 77. Der auf das obige Zitat folgende Schlusssatz („In diesem Sinne behält die ältere Meinung, die Beryt eine einschneidende geistige Umwälzung zuschreibt, bei aller enthusiastischen Illusion ein beschränktes Recht“ S. 276) zeigt, dass es sich um einen (eher verzweifelten) Rettungsversuch der von FRITZ SCHULZ (1879 – 1957) und FRITZ PRINGSHEIM (1882 – 1967) in die Welt gesetzten (und von den Romanisten eifrig nachgeplapperten) Phantasien über die angeblich klassizistischen, archaisierenden und ähnlichen Neigungen der oströmischen Juristen handelt, die aus Justinian und seinen Juristen statt Politikern und Ingenieuren der Macht durch Recht eine bemühte Klasse von Rechtshistorikern gemacht haben.

58 Const. Imp. (Institutionen): *Imperatoriam maiestatem non solum armis decoratam sed etiam legibus oportet esse armatam, ut utramque tempus et bellorum et pacis recte possit gubernari* .. vgl. zum Gedanken schon Livius (ab urbe condita § 19). *Qui regno ita potitus urbem novam conditam vi et armis iure eam legibusque ac moribus de integro condere parat.*

Einerseits haben sie die klassische Lehrbuch- und Kommentarliteratur, in der das Regelwerk versteckt war, an dem sich die richterlichen Entscheidungen aller Art, einschließlich der des Kaisers orientierten, studiert, gedeutet und gelehrt.

Andererseits waren sie zugleich, häufig sogar in derselben Person, die Juristen des vom absoluten Kaiser ausgehenden Rechts, haben im Kaisergericht seine Entscheidung beraten und vorbereitet, haben seine Reskripte und Edikte gesammelt, sie auf das normative Regelwerk reduziert und bei Gelegenheit ergänzt oder korrigiert und schließlich kodifiziert.

Auf diese Weise haben sie interpretierend, ergänzend, erneuernd zwar für die byzantinische Welt eine enorme Regelmasse angehäuft, die aber immer schwerer zu durchschauen war und auf Grund ihrer uferlosen und durch keine Abstraktion gebändigten Kasuistik nahezu unverständlich wurde.

Erst nach einem knapp 200jährigen Bemühen war unter Justinians Herrschaft die Zeit reif geworden für einen Schlusstrich und die Schaffung jener, für die Zukunft maßgeblich gebliebenen, byzantinischen Rechtssammlung, die der Westen, reichlich irreführend, im 16. Jahrhundert das *Corpus Iuris Civilis* nannte<sup>59</sup>. Man hätte die Sammlung eigentlich *Corpus Iuris Byzantini in lingua romana relata* nennen müssen, denn es handelt sich um byzantinisches Recht in lateinischer Sprache.

Als „Geburt“ des byzantinischen Rechts wird man diese *πόνοι*, diese Anstrengungen der „Byzantiner“ kaum bezeichnen können, aber als etwas, das jeder Geburt vorausgeht und ohne das eine Geburt nicht möglich wäre: nämlich eine Zeugung – eine Zeugung, die der Erzeugung des *Corpus Iuris* notwendig vorausgehen musste.

## XII.

Abschließend noch einige Worte zum Ende des byzantinischen Rechts, für welches *ceteris paribus* naturgemäß nichts Anderes gelten kann als für den Beginn – das Erkenntnisinteresse des Beobachters entscheidet.

So betrachtet, sollte für einen Historiker der Geschichte der Rechtsquellen, das Jahr 1453 das naheliegende und geeignete Ende der (äußeren) byzantinischen Rechtsgeschichte darstellen. Schließlich kann mit dem Ende, wenn nicht aller, so doch der maßgeblichen und zentralen byzantinischen Staatlichkeit nur schwerlich noch von einer Rechts„quelle“ im klassischen (oben **IV** erläuterten) Sinne die Rede sein. Man müsste dann Rechtszeugnisse aller Art (wie Urkunden, Erotapokriseis, kirchliche Judikate etc.) zu normativen „Quellen“ erklären, was nicht einfach zu begründen wäre. Und in der Tat beenden die meisten der bislang zitierten Rechtshistoriker ihre Überblicke mit dem Fall der Stadt.

---

<sup>59</sup> Die Bezeichnung beabsichtigt, Justinians Rechtssammlung vom *Corpus Iuris Canonici* abzusetzen und verdeckt dadurch, dass nicht nur bürgerliche, sondern auch in großem Umfang Verwaltungs-, Kirchen- und Strafrechtsnormen Bestandteil der Sammlung sind.